

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden abgefassete Polickey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung

Karl <Sverige, Konung, XI.>

Stade, 1711

VD18 12794368

Polickey-Ordnung. [Ihr. Königl. Majest. zu Schweden / in Dero
Hertzogthümer Bremen und Verden / Angeordneter Polickey-Ordnung.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-16177

Policen-Ordnung.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly reading "Incipit" followed by a name or title.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of text, likely a preface or the beginning of a chapter.



Her. Königl.
Majest. zu Schweden/
in Dero Herzogthümer Bre-
men und Verden/
Angeordneter
Policey-Ordnung/

CAP. I.

Von der Furcht Gottes/ und dawider strei-
tender Entheiligung des Sabbath's ; Wie
auch der Fülleren/ Gotteslästern/ flü-
hen und unnützen schweren.

Nachdem die Furcht Gottes das einige
wahre Mittel/ zu Erlangung alles Seg-
gens und Wolergehens ist/ auch die ei-
gentliche und gewisse Verheißung dieses
und

und des zukünftigen Lebens mit sich führet; Dagegen aber der Verachtung Gottes/und dessen allein seligmachenden Wortes/alles Land-verderbliches Unheil und Ubel/gleichsam auff den Fuß nachfolget: So wollen Wir zuseherst Unsere Unterthanen dieser Unserer Herzogthümer Bremen und Verden / sampt und sonders/Landes-väterlich/auch höchsten Ernstes/ und bey Vermeidung schweren Einsehens / hiemit anerninnert und befehliget haben/das sie/ und ein jeder besonders / sich zu aller Zeit / eines gottsfürchtigen Lebens / und thätigen wahren Christenthums befließen / und zu dessen offenbahrer Bezeugung/ohne erhebliche und wichtige Ursachen / des Sonntags / wie auch an denen Fest-Buß- und Bete-Tagen / den Gottesdienst nicht verabsäumen/ sondern nebst dem offermahlem Gebrauch des heiligen und hochwürdigen Abendmahls/zum Gehör göttlichen Wortes sich zeitig einstellen / auch auffer unumbgänglicher Noth / nicht gestracks nach gehaltener Predigt auß der Kirchen verlauffen/sondern die Endigung der Christlichen Ceremonien und Absprechung des Segens abwarten/auch Kinder und Gesinde zu einem gleichmäßigen ernstlich anhalten / weder denenselben mit führenden üppigen und ruchlosen Leben / oder sonst in einerley Wege ärgerniß geben / vielmehr aber allenthalben / in seinem Veruff / sich solcher gestalt verhalten und bezeigen solle/das er bey einem guten und reinen Gewissen/des Allerhöchsten Gnade und Segens sich gewiß getrösten/und versichert halten möge.

S.I.



§. 1. Und weiln zu Erweck- und Ausübung der wahren Gottseligkeit / nicht wenig dienet / daß einer in der zarten Jugend wol und christlich erzogen / zur Schulen und Catechization fleißig gehalten / und dadurch zur seligmachenden Erkantniß / und lebendigen / durch die Liebe thätigen Glauben wol angeführet werde ; Davon aber / und wie solches geschehen könne und müsse / in Unserer fordersamst hervorkommenden Kirchen- Ordnung ausführlicher Unterricht erstattet wird. So wollen Wir Uns deßfalls dahin bezogen / und nur dieses allhie geordnet haben / daß / so jemand in diesen unsern Herzogthümern hinkünfftig betroffen und gefunden würde / dem die Articuli unsers Christlichen Glaubens nicht bekant wären / (wie davon in Neuligkeit / bey Unserm hieselbstigem Consistorio, ein merckwürdiges Exempel sich auffgegeben) auch er dieselbe zu lernen verächtlich unterliesse / derselbe fernerhin im Lande nicht geduldet noch gelitten werden solle.

§. 2. Als aber vorermeldter Furcht Gottes / fast nichts mehr / denn die leyder ! durchgehends sehr tieff eingerissene Entheiligung des Sabbats entgegen stehet : Und dann von Unserer Regierung dieser Herzogthümer / zu best-möglichster Hemmung solches unchristlichen Wesens / bereits verschiedene Edicta , unterm dato den 1. Sept. 1659 ; den 28. Maji 1668 ; und den 20. Novembr. 1680. dahin publiciret worden / daß ein jeder an denen Sonn-Fest- und Feyertagen / alle



weltliche Geschäfte/ so ohne unumbgängliche höchst-
 dringende Noth und Gefahr / bis zum folgenden
 Werkstage außgesetzt werden können / leibliche Ar-
 beit/kauffen und verkauffen / fahren und reisen/ sampt
 dergleichen / gänglich einstellen / auch alles und jeden
 Vornehmens / wodurch etwanige Entheiligung des
 Sabbaths / und der schuldigen Feiere/entstehen kan/
 insonderheit des unmässigen fressens / sauffens und
 spielens/ allerdings sich enthalten / und im Gegentheil
 anders nichts / als solche Werke / dadurch der Nah-
 me Gottes geheiligt und gepreiset / und die Liebe und
 Barmherzigkeit gegen den Nächsten außgeübet wer-
 de / in dergleichen Tagen verrichten / und zu solchem
 Ende alle und jede/so Gewerb und Nahrung treiben/
 ihre Laden/Buden/Krame und Werkstätte / von frü-
 hen Morgen bis späten Abend uneröffnet un geschlos-
 sen zuhalten/und in denen Wein- Bier- und Brandtes-
 wein-Häusern / keinen sitzenden Gast / bevorab / vor-
 angehenden / und unter wehrendem Gottesdienst/he-
 gen/auch im übrigen auff ermeldte Tage / keine Jahr-
 märkte gehalten/sondern auff die folgende Mitwoche
 oder Donnerstag transferiret und verleget werden sol-
 len; So wollen Wir/Krafft dieses/sothane Edicta an-
 hero erholet / und ernstlich befohlen haben / daß das
 letztere davon alle Jahre / Domin. XVII. post Trinit.
 wieder abgelesen/auch nicht allein ein jeder/bey Straf-
 fe denenselben einverleibt / und andern schärffern Einse-
 hens/sich darnach richten/besondern auch alle und jede/
 so

in Unserm Nahmen / in Städten und auffm Lande / zugebiethen und zuverbiethen haben / daß diesen allen also nachgelebet werde / darauff Acht haben / und die Ubertreter/ohne Ansehen der Person/ ernstlich bestrafen sollen. Zu welchem Ende dann die Gerichts-Diener jedes Orts schuldig seyn sollen/darauff fleißige Acht zu haben / und wann sie dergleichen Ubertreter vermercken / solche bey der Obrigkeit und den Gerichten anzumelden und zu denunciiren/welchen dann dagegen der dritte Theil von denen fallenden Geld-Bussen zugekehret werden sol; Und sollen die Magistrate in Städten/wie auch auffm Lande die Beampte und andere dergleichen Bediente dieselbe zu gemeldeter denunciation so wol der in diesem als folgenden 3. und 5. S. S. mentionirten Verbrechen alles Ernsts anhalten.

S. 3. Und weil auch ermeldte Unsere Regierung/ so wol wider das gottlose und höchst-ärgerliche Fastnacht-Wesen/als auch die / auff dem Lande eingerissene böse Gewohnheiten von Begehung des Osterfeuers/Meygreffschafften/und Pfingstbier / zulängliche Verordnung/unterm dato den 5. Februar. 1683. gestellet; So lassen Wir es dabey in Gnaden betwenden/mit dem angehencktem ernstlichem Befehl / daß Unsere bestalte Grefsen/Beampte/Richter/Bögte/Schulzen/und wie sie sonst Nahmen haben/über sothane Verordnung steiff und fest halten / alle obberührte Conventen verstören / die dawider handeln/auffzeichnen /



und davon an Unsere Regierung / oder an die Land-
Gerichte berichten sollen / damit sodann dieselbe / der
Befindung nach / zu gehöriger Straffe gezogen wer-
den können.

§. 4. Nicht weniger wollen Wir die Füllerey und
Trunckenheit / als welche von der wahren Gottes-
furcht sehr weit abführet / und eine Ursache und Wur-
zel alles bösen ist / hiemit gänzlich verbothen / untersa-
get und eliminiret haben; Dergestalt / daß / da jemand
hinkünftig so grob und ruchloß seyn / und sich des vie-
hischen Vollsaffens nicht enthalten / sondern andern
mit seiner Trunckenheit ärgerlich fallen würde / dersel-
be nicht allein zu empfindlicher Straffe unaussprechlich
gezogen / sondern auch / da durch solche coërcition er
zu keiner Besserung gebracht werden möchte / als-
dann / gestalten Sachen nach / gegen ihn / in andere
Wege verfahren werden solle.

§. 5. Ob auch wol die Abscheuligkeit der Gottes-
lästerung / schrecklichen fluchens und leichtfertigen
schwerens / in Gottes Wort / und des H. Römischen
Reichs auffgerichteter Policey-Ordnung / ernstlich
verbothen / und mit scharffer Straffe belegt worden;
Gleichwol aber die tägliche Erfahrung bezeuget / daß
in diesen höchst-exulcerirten Zeiten / unter andern ex-
orbitantien, leider nichts gemeiners / denn Gottes hoch-
heiligen Nahmen unnütze zu führen / bey den Bunden /
Marter / Leyden / und Sacramenten unsers Selig-
machers Jesu Christi / wie auch bey ganzen Tonnen /
ja

ja hundert tausend Teuffeln / imgleichen mit donner-
schlagen / und andern abscheulichen Worten / auch er-
schrecklicher Leib- und Seelen-Verschwerung / leicht-
fertig zu fluchen: So wollen wir soiches alles hiemit
nochmahlen gänzlich interdiciret / und anben statuiret
haben / daß wider die Gotteslästerer / nach Beschaf-
fenheit der Lästerung / Einhalts des Römif. Reichs
Satzungen / und vorbesagter Policey-Ordnung; Wi-
der die muthwillige und leichtfertige Flucher aber / der-
gestalt verfahren werden solle / daß ein solcher Über-
treter zum ersten mahle / mit Gefängniß auff ein paar
Tage / oder nach qualität der Person mit 5. Rthlr ;
Das andermahl mit viertägiger Gefängniß bey Was-
ser und Brot / oder 12. Rthlr; Das drittemahl aber /
mit Stellung an den Pranger / oder 25. Rthlr. abge-
straffet / auch endlich / bey nicht verspürter Besserung /
mit Landes-Verweisung angesehen werde.

§. 6. Als Wir auch glaubwürdig berichtet wer-
den / daß in diesen Unfern Herzogthümern sich Leute
anfinden sollen / die keine Scheu tragen (wiewol den-
noch auffer Gespräch und Gemeinschaft mit dem
Teuffel) des Wahrsagens / Christallensehens / Pla-
netenlesens / Käseschneidens / Mißbrauchung des
Evangelii S. Johannis / Siebe-Schlüssel- und Buch-
lauffens / oder drehens / Augenaufschlagens / Segen-
sprechens / Bötens / Stillens / und anderer aberglau-
bischer und verbothener Mittel sich zugebrauchen;
So setzen / ordnen und gebieten Wir hiemit und Krafft
dieses /

dieses / daß hinführo in diesen Unfern Landen / jedere
männiglich sich solches abgöttischen Wahrsagens und
Aberglaubens enthalte / oder / in verbleiben dessen / ohn-
fehlbar gewärtig sey / daß so wol er / der sich solcher gott-
losen Leute Rath zubedienen unternimmt / als der jeni-
ge / der solcher abgöttischen Handel kündig ist / und
selbige würcklich gebrauchet / zu ernster willführlicher
Straffe gezogen / auch nach Gelegenheit und Bes-
chaffenheit der Sachen / an Gut / Ehre / Leib und Le-
ben gestraffet werde.

CAP. II.

Vom nothwendigen Unterscheid der Stän-
de / so wol in der Nahrung als Ziehrung
und Kleidung / und andern An-
stellungen.

NEs nächst vorberührter Gottesfurcht / dem heis-
ligem und grossen Gott / so ein Gott der Ord-
nung ist / zu sonderbahren gnädigen Gefallen
gereicht / auch fürnemlich zu guter Policey mit gehö-
ret / daß ein gewisser Unterscheid der Stände sey und
verbleibe / wornach ein jeglicher sich in seinen Schran-
cken halte / und zugleich sein Brodt und Nahrung
suche; So ist Unsere ernstliche Meinung und befeh-
lender Wille hiemit; Daß hinführo die Land- und
Stadt-Nahrung von einander unterschieden bleiben/
und

und keiner/ in die andere/ sich ohn befugt eindringen/
 besondern auch ein jeder Unserer getreuen Unterthanen
 in diesen Herzogthümern/ sich nach dem Stande/ Eh-
 ren/ und Gelegenheit/ darin er von Gott gesetzet ist/
 in Kleidung/ und andern Anstellungen/ theils des
 Heiligen Römischen Reichs gemeiner heilsamen Po-
 licy/ theils auch/ und insonderheit dem jenigem/ so bald
 drunten/ in dieser Unserer jezigen Verfassung mit meh-
 ren desfalls wird angeführet werden/ allerdings ge-
 mäß bezeigen solle.

§. I. Und zwar/ so viel den Unterscheid der Nah-
 rung betrifft; Weiln die Städte auff Kauffmanschafft
 und Manufacturen fundiret und bewiedmet/ und da-
 her den Bürgern ihre Nahrung und Nuffnehmen zu
 suchen zustehet/ auch die Erfahrung erweist/ daß/
 wann dieselbe davon abgetreten/ und das Landwesen
 mehr beliebt/ sie dabey wenig Vorthail gefunden: So
 werdem Unsere Unterthanen in den Städten/ zu ih-
 rem eigenem Besten/ sich an ihrer bürgerlichen Nah-
 rung genügen zulassen/ und ihren Fleiß und Mittel zu
 derselben anzuwenden/ von selbstem geflossen seyn: Da-
 hingegen aber dieselbe in ihrer Nahrung/ Handel/
 Wandel/ Kauffmanschafft/ Mülzen/ Brauen/ und
 allerhand Handwercken/ darauß sie angeleget und be-
 wiedmet/ nicht beeinträchtiget/ sondern vielmehr zu al-
 ler Zeit dabey geschüzet und gelassen werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann in specie, so viel das Mülzen
 und Brauen belanget/ außdrücklich hiemit verord-
 nen/

B

nen/



nen/daß zwar Niemanden auff dem Lande / zu seines eigenen Hauses Nothdurfft / Gersten zuvermülzen und zubrauen verweigert werden könne; Sonsten aber männiglich des Bierbrauens und Brandtweins brennens zu feilem Rauffe / und Verlegung der Krüge/sich gänzlich zuenthaltten schuldig seyn solle: Außgenommen Unsere Ampthäuser und Aempter / wie auch diejenige / so etwa vor Alters her einiges Recht und Befugniß / und darzu ohnstreitigen desselben possels zu pretendiren / und nach Anleitung des Commission-Recesses zubeweisen haben; Jedoch also / daß denen Städten/so dawider das jus prohibendi, oder sonst etwas zu haben vermeinen / contra hujusmodi possellores, gleichwol Unsere Domainen außgenommen / die rechtliche Zusprache annoch unbenommen bleibe.

§. 3. Ingleichen sollen auch / den Städten zum Nachtheil/die Handwercker auff dem Lande/bevorab nahe an den Städten / jedoch nach dem im Commission-Recess veranlassetem Unterscheide / zu deren darin wohnenden Handwercks-Leute Beschwerde/nicht geheget noch geduldet/vielmehr selbige in die Städte sich zubegeben/und zu Treibung ihres Gewercks / daselbst sich niederzulassen / angewiesen / auch zu solchem Ende jederzeit/von Unserer Regierung/denen Städten die HandRechtens gebotten werden/gleichwol also/daß niemand hiedurch seiner rechtmässigen Possession, so er obbemeldter massen beweiflich machen könnte/entsetzet seyn solle.

§. 4. Diesemnächt den Unterscheid in der Zierung und Kleidung belangend; So giebet die gesunde Vernunft/einem jedem/die Beurtheilung an die Hand/das die Ungleichheit der Stände / auch ungleiche Bezeichnung in der äußerlichen Tracht/Ornat und Geschmuck erfodere / und daher so wol in den Augen Gottes für mißfällig und sündlich / als auch in vita civili für ein übelstand zu achten/wenn der unordentliche übermäßige Pracht in Kleidung / und andern Anstellungen/dermassen wächst und zunimmt / daß kaum vornehme geehrte Leute von dem gemeinen Mann; der Edle vor den Unedlen / der Bürger vor dem Bauern/ der Herr vor dem Knecht / und also auch Frauen und Jungfrauen vor den Mägden zc. unterschieden und erkannt werden mögen.

§. 5. Ob Wir nun wol zu Unsern gehorsamen Unterthanen das gnädigste Vertrauen setzen / es werden dieselbe/in Ansehung des Nothstandes gegenwärtiger Zeiten / von sich selbst hierunter / zu ihrem eigenem Gedeihen und grossen Vorthail / sich so comportiren und anschicken/das Gott der Allmächtige/neben Uns/ ein gnädiges Gefallen daran habe: So erachten Wir jedennoch es der Erheblichkeit zu seyn / Unsere gnädigste Gedancken hierbey zugleich zu eröffnen / und Unserer Regierung in Gnaden hiemit auffzutragen / mit allem Ernst und behörigem Eyserdahin zu sehen / das nach Anleitung derselben / bey diesen so Geldklemmenden nahrlosen Zeiten/aller Pracht und Uebermuth



in Kleidung / und sonsten bey Mannes- und Weibes-
Personen / in allen Ständen / kräftigst vorgekommen
und gesteuert / und also vielmehr eines jeden Begier-
de zur Mäßigkeit / als zur abundantz gefasste Geflif-
fenheit würcklich verspüret werden möge.

§. 6. Und ob nun zwar Unsere Ministri und Rät-
the / bey hiesigem Unserm Estat, vor andern bürgerlichen
Standes gefreyet / und derowegen denselben / so eine
ebene und gewisse Masse in Kleidungen nicht vorzu-
schreiben; So sollen und werden sie doch / neben ih-
ren Frauen und Kindern / in denselben eine solche mo-
deration gebrauchen / daß es ihnen zum Ruhm gerei-
che / und sie nicht allein andern zum überfluß und üp-
pigkeit keine Ursach geben / sondern vielmehr mit ih-
rem Exempel / andern / in diesem Stück / in der Des-
muth vorleuchten.

§. 7. So werden auch Unsere übrige Bediente
hiemit gnädigst anerinnert / sich mit dero Frauen und
Kindern gleicher massen der Gebühr zuerweisen / und
nicht über ihren Stand herauszubrechen; auch inson-
derheit ihre Söhne / mit Kleidungen / solcher einge-
zogener massen zu versehen / damit nicht etwa der Über-
fluß / welcher in der Jugend und Gesellen-Stand wird
geführt / nachgehends / wann selbige zum Ehestand
treten / und nicht eben ihrer Eltern condition gleich
werden / zu ihrer Beschimpffung / wiederumb gerin-
gert und abgelegt werden müsse. Und weil Wir auch
sonst benachrichtiget werden / daß einige Unserer gerin-
ger

gern Bedienten / bevorab deren Frauen / sich in Kleidung dermassen über Gebühr hervor thun sollen / daß dadurch nicht geringe ärgerniß angerichtet / und zu vielen andern inconvenientien Anlaß gegeben werde : So wird vorbemeldter Unserer Regierung obliogen / hierauff insonderheit ein wachendes Auge zuhaben / und Sorge zutragen / daß hierinnen / nach Befindung / in Zeiten Wandel geschaffet werden möge. Wie dann dieselbe darauff bedacht seyn wird / daß nach dem Exempel anderer Orten / mit Zuziehung des Stadt-Magistrats eine gewisse Kleider-Ordnung eingerichtet / introduciret und observiret werde.

S. 8. Bey denen von der Ritterschafft / finden Wir eben nichts sonderliches zu erinnern / nachdem mahl dieselbe bißanhero / für ihre Person / sich hierunter für andern wol betragen. Werden also dieselbe / ein / ihnen selbst erspriessliches / und Uns in Gnaden gefälliges Werck thun / wann sie nicht allein dabey fernerhin / zu ihren guten Nachruhm / continuiren / besondern auch ihre Frauen und Töchter zu gleichmässiger Bezeigung anführen / und nicht gestatten / daß selbige denen höhern Standes-Personen / in der Kleidung / und sonst / nachahmen.

S. 9. Denen Bürgermeistern in Unsern Städten / Syndicis, Doctoribus und Licentiatis, wird zwar auch / denen Reichs- und andern wol-eingerichteten Policey-Ordnungen nach / eine Präferentz in Kleidung / vor andern bürgerlichen Standes-Personen /



billich vergönnet und gelassen: Es werden aber dieselbe von selbst dahin bedacht und geflissen seyn/ neben ihren Frauen und Kindern / mit den Trachten und Geschmuck / sich dergestalt zu accommodiren / damit sie sich und den Ihrigen desto weniger invidiam auffbürden / weder / daß sie solchen ihren Stand allein darumb / sich und die Ihrige vor andern mit Kleidern auffzubrüsten / angenommen / dafür gehalten und angesehen werden mögen. Ausser diesen aber / soll denen andern / so keinen Gradum, weder eine demselben gleichständige Charge haben / hinführo Sammit / ganze seidene Kleider / grosse weisse und seidene Spitzen / wie auch bordirte oder mit Gold durchgewirckte Cammisolen ; so dann deren Frauen / Estoffen mit goldenen Blumen oder Strichen / wie auch Chammelouken zutragen / hie durch gänglich untersaget und verbothen seyn.

§. 10. Im übrigen thun Wir / die Bürger und Einwohner in Unsern Städten / an die Particular-Ordnungen / so Bürgermeister und Rath in solchen Städten / und insonderheit in Unserer Stadt Stade / den 27. Octobr. Ao. 1689 / zu einem guten heilsamen Zweck / errichten und publiciren lassen / verweisen ; mit diesem gnädigstem und ernstlichem Befehl / daß ermeldeter Magistrat, über sothane ihre Special Stadt-Ordnung / allerdings unnachlässig halten / und weiln davon kündiger massen in einem und andern mercklich abgeschritten / oder auch annoch nicht völlig zur übung gebracht / solches respectivè wiederumb zur Observantz
 redu.

reduciren/ und zur würcklichen execution und schuldiger Folge befodern/ auch dawider durch auß feinen excess gestatten/ sondern vielmehr denen vorsezlichen und muthwilligen Contravenienten, durch dero Rathss Diener und Wächter / die Kleidung öffentlich abnehmen / und dazu selbige mit scharffer willführlicher Straffe belegen sollen.

§. II. Und weiln Uns glaubwürdig vorgebracht/ daß der vornehmsten Ursachen eine / warumb vorbe- sagte Stadt-Kleider-Ordnung/ bey denen Bürgern/ in keine vollkommene Observantz bishero gebracht werden können/diese sey/daß Unserer Bedienten Mägde und Dienerinnen / in einem angemassetem luxu der Kleidung / auch denen vornehmen Bürgers Frauen und Töchtern zuvorthun / und also diese sich jenen gleich / und nicht weniger halten wollen; So ordnen und wollen Wir hiemit / daß vorbenandte Diensten/ sich solcher/der consequentz halber/zumahl ärgerlichen üppigkeit/hinführo gänzlich enthalten sollen.

CAP. III.

Von Verlöbnißsen/Hochzeiten/Kindtauf- sen/und Begräbnissen.

Nachdem mahl in diesen Unsern Herzogthümern / durch liederliches Vornehmen / und insonderheit heimliche Verlöbniße / das in Gottes Wort ehrlich zuhalten anbefohlnes Ehemerck/
wek

welches billich unter Christen/mit weit grössern Vorbedacht und Behutsamkeit / denn irgend einige andere Handlung vorgenommen und beschaffet werden solte/ vielmahls in schändlichen Mißbrauch gezogen/ damit zu allerhand Sünden und Lastern Thür und Thor geöffnet/und unter andern / zu vielfältigen querelen und Beschwerungen der Eltern und Anverwandten/über ihre Kinder und Befreundte / wann sie ohn ihr Vorwissen und Genehmhaltung / mit der ehelichen Versprechung unbedachtsamer Weise zugeplazet/ Anlaß gegeben worden: Und dann Unsere Regierung dieser Herzogthümer / zu gänzlicher Abstell- und Hinwegräumung solches ärgerlichen Wesens / bereits in Unserm Nahmen/eine dazu dienliche Verordnung abfassen / und den 18. Septembr. Ao. 1685. publiciren lassen: So wollen Wir sothane Constitution von Wort zu Wort anhero erholet / und dabey allen Einwohnern dieser Unserer Landen/alles Ernstes/und bey Vermeidung schwerer Straffe / nochmahln anbefohlen und eingebunden haben/ sich derselben allerdings conform zu bezeigen/ noch dawider jemahln in einigem Stücke sich betreten zulassen.

S. I. Da sich auch über Zuversicht begeben solte/ daß einer / mit freventlicher Veracht- und Hindansetzung dieser Unserer Sanction, auß verwegendem Muth sich dahin erkühnete/eine Frau oder Jungfrau/ auß diesen Unsern Landen/ohne ihrer Eltern/Vormünder/ oder Freunde Wissen und Willen hinwegzuführen; Soll

Soll derselbe unabkömmlich in Unsere Ungnade verfallen seyn / auch sothaner Frauen oder Jungfrauen ihr Erbgut nicht gefolget werden. Wie dann auch / was Unsere Regierung / der heimlichen Copulationen halber / an unbekandten Orten außser Landes / vorhin angeordnet / hiedurch beybehalten / und Unser Commissarius Fisci, sich darnach / bey allem Vorfall zurichten / erinnert und angewiesen wird.

§. 2. Wann auch dieser Orthen hergebracht / daß auff und bey Verlöbnißten oder Ehelichen Versprechungen / gemeiniglich ein Gastmahl angestellet werde; So lassen Wir zwar solches auch fernerhin in so weit geschehen / angesehen Wir alle und jede Gastereyen / woben kein luxus oder Pracht getrieben wird / ganz und gar aufzuheben / nicht eben gemeinet: Weil aber die Erfahrung bezeuget / daß bey solchen Ausrichtungen mehrmahlen grosse Mißbräuche und Uppigkeiten vorgehen / und dergestalt überhand nehmen / daß öftters die Eltern und jungen Leute dieselbe zuertragen nicht vermögen / und dadurch vielfältig in Schulden und mercklichen Abgang ihrer Wolfarth gerathen: So befehlen Wir hiemit und wollen / daß zu Befoderung allgemeinen Nutzens / solche abusus und Übermäßigkeit hinkünfftig abgeschaffet / und solche Ausrichtungen / nach Unterscheid der Stände / zur Erträglichkeit eingerichtet werden sollen. Wie dann ein jeder Stadt-Magistrat deßfalls ein gewisses Special-Reglement nach Unterscheid der Stände einzurichten

S

und



und zu publiciren / auch die Hand darüber zu halten hat; dergleichen auch nachgehends auff dem Lande / so weit es thunlich / introduciret werden soll.

§. 3. Als sonsten auch die arrhæ sponsalitiæ und Verehrungen / welche Bräutigam und Braut unter einander geben / einige Zeit hero / sehr hoch gestiegen / und noch fast täglich höher zu steigen scheinen / und deshalb übermäßige Geldspildungen einreißen; So setzen und ordnen Wir hiemit / daß auch hierinnen hinführo billige Maasse gehalten / und keiner über seinen Stand und Vermögen sich hervor thun / besondern vielmehr demselben sich gemäß bezeigen / weder ein mehrers / denn er vermag / übernehmen / oder in Verbleibung dessen / dafür ernstlich angesehen werden solle; gestalt dann hiebey Unserer Regierung publicirte Verordnung von Anno 1668. unter den Hausleuten auff dem Lande / in beständiger Observance zu halten / auch zu solchem Ende von derselben zu revidiren / und auff's neue zu publiciren ist.

§. 4. Und ob auch wol sich nicht thun lassen wil / noch practicabel scheint / den Eltern / eine gewisse determinirte Maass / was sie ihren Kindern an Brautschaff eigentlich mitgeben sollen / zusetzen / sondern billich eines jeden freyem Willem hingelassen werden muß; So wollen Wir dennoch männiglich hiedurch ernstlich ermahnet haben / daß der oder die jenigen / so Gott für andern reichlich gesegnet / hierinnen gute Maasse / und eine solche billichmäßige moderation halten / damit andern
fein



kein ärgerniß dadurch gegeben / noch es also angesehen und gedeutet werden möge / gleich man auß dem heiligem Ehe-Werck einen Kauffhandel machen / oder andere / die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn / aber das Vermögen nicht haben / verunglimpffen / oder auch in Verderben setzen wolte ; Bevorab / da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen / daß öffters Eltern solche Freygebigkeit gereuet / und den Kindern mehr schädlich als vorträglich gewesen / auch Eltern ihre liberalität nachmahls mit besserem Nutzen zu declariren / viele Mittel und Wege haben können. Und damit hinführo / insonderheit auff dem Lande / darunter so viel weniger excediret werde / ist Unser gnädigster Wille / daß hinführo keine Ehe-Notuln, oder andere Dispositiones, sive inter Vivos, sive mortis causâ zu machen / oder gültig zu achten / welche nicht mit Zuziehung der Guts-Herren / und wann es ErbErsen / mit approbation der Beampten auffgerichtet werden / dafür aber dieselbe dennoch nichts an Gelde oder sonsten zu prätendiren oder zugenieffen haben sollen.

§. 5. Wegen der übermäßigen Hochzeiten / Kindtauffen / und Begräbnissen auff dem Lande / wollen Wir die / den 28. Maji, Ao. 1668 / von Unserer Regierung / publicirte Interims-Berordnung hiemit renoviret / in vim pragmaticæ Sanctionis bestätigtet / und also geordnet / und / bey unnachlässiger Fiscalischer Straffe / gebothen haben / daß bey denen Hochzeiten / an statt dessen / da vorhin zum öfftern / 8. 10. und mehr Tische



gespeiset/ und allein an Hamburger Bier wol über 12. Tonnen außgetruncken worden / hinführo auff dem Lande und in den Flecken nicht mehr als auff's höchste zwey Fische/bey denen Bauleuten; bey denen Köthern aber nur ein Fisch / auff jeden 12. Personen gerechnet/ begästiget / auch einem Baumann nicht mehr als 4. Tonnen Bier / einem Köhter aber nur 2. Tonnen/ zu bemeldter Aufrichtung einzulegen erlaubet / vor der Trauung aber/ keine Mahlzeit noch Getrâncke gegeben/ und also mit einer Mahlzeit die Hochzeit beschloffen; Den Frembden aber / so über Nacht an dem Orte/ da die Hochzeit gehalten wird/ verbleiben / folgenden Morgens nur ein Frühstück gereicht/ und also damit das Hochzeitmahl geendiget: Dahingegen auch mit vorigen Hochzeit-Geschencken hinführo eingehalten/ und nicht über 1. Rthl. werth gegeben werden soll.

§. 6. So soll auch nicht weniger / bey dem hochheiligem Tauff-Wercke / aller Pracht und Uppigkeit inskünfftig cessiren/ und den Eingefessenen des Landes nicht über 5. Gevattern/ wann auch gleich dieselbe nicht alle bey dem Tauff-Actu erscheinen könten / sondern einer oder ander derselben außbliebe / zubitten erlaubet/ und also dadurch die vorige / nichts als Gottes Zorn und Straffe erweckende Unordnung / in dem bey 20. und mehr Gevattern gebethen / und gleichsam eine Crämerey und Gewerbe mit einem so hochheiligem Werck getrieben/ und darauff noch kostbare und unnöthige Gastereyen auff 2. oder 3. Tage gehalten worden/

den/gänzlich auffgehoben seyn; umb so viel destomehr/
damit die unschuldigen Kinder / wegen Preparirung
der sumptueusen Gasteren/nicht viel Tage/mit grof-
ser Gewissens-Gefahr ungetauffet liegen dürffen.
Immassen dann diesesfalls Unser gnädigster Wille
dahin gehet / daß kein Kind über 1. oder höchstens 2.
Tage ungetaufft liegen bleiben/ auch denen Gevattern
lediglich eine geringe Collation gegeben / und ausser de-
nen keiner darzu genöthiget werden solle. Wobey
dasjenige/was ad Cap. 1. §. 3. wegen der Vluffficht und
Denunciation verordnet worden/anhero / wie auch ad
§. sequentem erholet wird.

§. 7. Und weil auch bey denen Begräbnissen auff
dem Lande/sonderlich an theils Marsch-Orten/ dabe-
vor ein solcher luxus mit fressen und sauffen getrieben
worden/daß der Landmann unmöglich dabey substi-
ren können/sondern sich nothwendig in Schulden ver-
tieffen müssen; So sollen hinführo / zu gewöhnlicher
Zeit/jedes Ortes/die Begräbnissen angestellet / aber
weder vorher/noch nach Verrichtung derselben einige
Gasteren / ausser denen nächsten Anverwandten /
(doch / daß solches nicht über 12. Personen außtrage/)
gegeben werden: Folgenden Tages aber / wo keine
von frembden Dertern kommende Begräbnis-Leute
verhanden seyn/durchaus nicht weiter gespeiset / son-
dern allein jekt-gedachte Begräbnis-Leuthe mit einem
geringen Frühstücke dimittiret / auch sonst alle übrige
Pracht und Befostigung bey denen Begräbnis-Ce-



remonien ab- und eingestellet / dabey auch sonderlich bey den Todten- wachen / das uüermässige Trincken gänglich abgeschaffet seyn.

§. 8. So viel im übrigen die Bürger in den Städten betrifft; bleibet es der Verlöbnißen / Hochzeiten / Kindtauffen / Gevatterschafften / und Begräbnissen halber / bey denen vorhin / von Bürgermeister und Rath / und insonderheit Unserer Stadt Stade / gemachten und publicirten / auch noch weiter einzuführenden Ordnungen: Unben gnädigst und ernstlich befehlende / daß ein jeder Magistrat ihres Orthes / möglichsten Fleiß ankehren / und es dahin veranstalten solle / daß nicht weniger bey denen andern bürgerlichen Zusammenkunfften / Brüderschafften / Ampts- Kosten / und Morgensprachen / die unnöthige / beschwerliche / und überflüssige Unkosten abgestellet / und wider die Ubertretere mit geschärfstem Ernst verfahren werde. Wie dann Unsere Regierung darauff zu sehen / und dergleichen Reglement und Verordnungen zu machen hat / daß auch bey denen Bedienten / darunter kein Ueberfluß vorgehe / sondern alle Excesse möglichster massen abgestellet und verhütet werden mögen.

CAP. IV.

Vom Credit- Wesen.

NEs zu Beybehalt- und Wiederherstellung des /
in diesen Unsern Herzogthümern / durch die
leidige

leidige Kriegs-Unruhe/und sonst andere Zufälle / sehr in Abnehmen gerathenen und geschwächten Credit-Besens/worunter so wol das publicum, als auch Privati mercklich gelitten / Unsere Regierung / in Unserm Nahmen/eine Verordnung / unterm dato den 23. Junii, Ao. 1690/in vim pragmaticæ sanctionis, publiciren lassen; Und Wir dann selbige so gethan befinden/das/ woferne selbiger gebührend nachgelebet wird / allem bisherigem schädlichem Untwesen dadurch hinführo zulänglich gesteuert/und guter Credit wieder ins Land gebracht werden könne: So haben Wir sothane Constitution hiemit in Gnaden bestätigen / und bey willführlicher Straffe befehlen wollen / das diejenige / so in Unserm Nahmen / zugebiethen und zuverbiethen haben / wie auch jedermänniglich / sich darnach / wie auch nach dem in der Brobergischen Concurssache unlängst bey Unserm hohen Königl. Tribunal zu Wismar ergangenem judicato, gebührend achten sollen.

S. I. Wann auch vor einigen Jahren / so wol bey Uns/als Unserer Regierung/unter einem und andern Bortwand/Moratoria und Anstands-Brieffe außgebracht/selbige aber zum öfftern nicht wenig mißbraucht worden: So wollen Wir hinfünfftig dieselbe/ohne sonderbare erhebliche Ursache/und da nicht verosimiliter dargethan werden solte/wie inner der gebethenen Zeit / denen darumb anhaltenden Schuldenern/und folgendes dero Gläubigern/dadurch geholffen werden möchte/nicht leicht ertheilen / auch / da sie einmahl

er-



ertheilet/ohne sonderbahre hohe und wichtige motiven
keines weges erstrecken / sondern vielmehr bey Unserm
hohen Tribunal, Sazelen- Hoff- und andern Gerich-
ten dahin sehen und befodern lassen / daß kein unnöthi-
ger Aufschub verstatet / vielmehr ehest billige und
rechtmäßige Richtigkeit befördert / und dadurch guter
Glaube und Credit, in diesen Unsern Landen / so wohl
zwischen dero Einwohnern / als auch andern Benach-
barten und Außwärtigen hinwieder erwecket und re-
stabiliret / auch zu Befoderung so wol gemeiner / als ei-
nes jeden absonderlicher Wolfarth / besser / als bißda-
hero / bey behalten und gepflogen werden könne.

§. 2. Gleich wie auch mit denen / so auffm Lande
und in Städten / durch erweislich zugestossene Un-
glücks-Fälle / dergestalt zurück kommen / daß / in dem sie
ihren Creditoribus nicht mehr gerecht werden können /
ad flebile cessionis beneficium, ihre Zuflucht zunehmē ge-
müßiget werden / billich Mitleiden zu haben / und den-
selben sothane cessio an ihren Ehren und Respect aller-
dings unabbrüchig und ohnpræjudicirlich fallen muß !
Also hergegen wollen / ordnen / und setzen Wir / auß ho-
her Landes-Obrikeit Macht / hiemit / und Krafft die-
ses / daß / da hinkünfftig einer / sich des übermäßigen
Auflehens und Borgens / gefährlicher und betrüg-
licher Weise / mißbrauchet / und das auffgeliehene nur
mit übermäßiger Pracht / unordentlichem Leben und
Wesen / und sonst in andere Wege / ohne daß ihm / an
seinem Vermögen und Gütern / einiger sonderlicher
Unfall /

Unfall/Schaden und Verlust zugestanden / durchgebracht / und solcher gestalt in Abnehmen und Verderben / daß er gebührende Zahlung zuthun nicht vermag / gerathen / nichts desto weniger aber ad cessionem bonorum ohngescheuet schreiten dürfen / derselbe solcher seiner schändlichen Handlung halber / so auch in des Heiligen Römischen Reichs Reformation guter Policyen / einem Diebstal nicht ohnbillich verglichen worden / fernerhin in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen / oder andern Privat-Zusammenkünfften / bey Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnissen / und dergleichen / seinem vorigen Stande nach / geduldet oder angesehen / sondern gänzlich davon außgeschlossen / auch bey Unserer Canzleyen und Hoff-Gerichte / wie vorhin gebräuchlich gewesen / weiter nicht tituliret noch respectiret werden solle.

CAP. V.

Von zulänglicher Auffsiht / und Vormundschaft unmündiger Kinder.

Nachdem Wir Uns erinnern / wie hoch und ernstlich die Wäysen und unmündige Kinder / von dem höchstem Gott der Obrigkeit anbefohlen / auch verhalben / so wol in denen allgemeinen Käyserl. Rechten / als Reichs-Satzungen / sonderlich de Annis 1548 / und 1577 / wie dieselbe mit Vormündern versehen / und die Vormundschaft zu der Unmündigen

D

Nuz



Nuß und Wolfarth geführet und verwaltet werden soll/gar sorgfältig verordnet worden; Dabey aber in Erfahrung kommen / wie daß bey dem gemeinem Manne und geringen Leuten auffm Lande / demselben nicht allemahl der Gebühr nachgelebet / sondern öfters zu der armen Wäysen unverwindlichen Schaden / viel Versäumnissen und Unrichtigkeiten vorgehen und verursacht werden: So seynd Wir/als Obrister Vormund/ auß tragendem hohem Landes-Fürstl. Ampte / und getreuer Vorsorge / zu folgender Veranstellung hiedurch veranlasset worden.

§. I. Und zwar wollen Wir eines jeden Ortes Obrigkeit auff dem Lande / hiemit auffgetragen und ernstlich anbefohlen haben / daß sie nicht allein / von nun an/sich der Unmündigen und Wäysen/ob sie auch mit Vormündern / welche von nun an / inner 3. Monaten à die obitus außgebethen und bestellet werden sollen/versehen / fleissig und genau erkündigen / besondern auch inskünftig die Verfügung machen sollen / daß/sobald Eltern mit Tode abgangen / und unmündige Kinder hinterlassen / selbige ihnen alsofort / neben der Blut-Freundschaft und Anverwandten / auch was Standes die Eltern gewesen/angezeiget/und dar auff/nach Befindung und Gelegenheit der Personen und Sachen / die Vernehmung gethan werde / daß die Verlassenschaft biß zu Verordnung der Tutorn oder Curatorn, in guter Verwahrung gehalten/ und nichts ohne nothwendige Ursache davon veräußert oder verborben werde.

§. 2.



§. 2. Da sichs nun finden würde / daß im Testa-
ment keine Vormünder verordnet / sol nach Absterben
der Eltern / der mündige Bluts-Freund / welcher zum
Erbe der Unmündigen / auff den Todesfall / am nähe-
sten ist / bey Verlust der Anwartsung / vor eines jeden
Ortes Obrigkeit / zum längsten innerhalb Sechs Wo-
chen / wegen der Vormundschaft sich anzumelden
schuldig seyn: Es wäre dann / daß er durch erhebliche
Ursachen davon verhindert worden; auff welchen fall
er billich mit seinen Entschuldigungen zu hören.

§. 3. Wie sonst hinauff weiter / mit würcklicher
Verordn- und confirmirung solchen Vormundes zu-
verfahren / desfalls lassen Wir es / bey denen gemeinen
beschriebenen Rechten / wie auch vorerwehnten
Reichs-Policey-Ordnungen von Pupillen und min-
derjährigen Kindern / schlechter dinges bewenden / mit
diesem außdrücklichem Anhang / daß keiner / ob er gleich
von den Eltern im Testament darzu verordnet / oder
ihme sonst wegen naher Verwandniß von Rechts-
wegen die Vormundschaft zustehet / er auch tüchtig
darzu seyn möchte / dennoch einiger Verwaltung sich
nicht unterfangen solle / er sey denn von der Obrigkeit
confirmiret / dabey seines Amptes / schuldigen Treu
und Fleisses erinnert / und alsdann zu Verwaltung
der Vormundschaft verwiesen worden.

§. 4. Wegen Unserer übrigen gehorsamen Unter-
thanen auff dem Lande und in den Städten / lassen
Wir es auff die Legalität und gute Conduite Unserer

Sanzelen/und anderer/so auff dem Lande die Gerichte verwalten / auch den jenigen Guts-Herren / so ihre Gerichts-freye Leute haben / und des Magistrats in den Städten lediglich ankommen / des gnädigsten Vertrauens seynde / selbige sampt und sonders hierunter sich dergestalt betragen / und sothanen rühmlichen Fleiß und Vorsichtigkeit adhibiren werden / daß allenthalben der Unmündigen Nutzen beobachtet und gestiftet / dagegen aber aller Schade sorgfältig verhütet und abgewand werde.

CAP. VI.

Von Jahr- und Wochen-Märkten.

Anfänglich werden Unsere Unterthanen dieser Herzogthümer hiemit gnädigst anernert / Unsere vorhin berührte Verordnung / der Jahrmärkte halber / daß dieselbe auff keinen Sonn- oder Feyer- und Fest-Tage gehalten werden sollen / stets vor Augen und in guter Obacht zu haben; Mit dieser angehenckten Commination, daß / daferne dawider gehandelt würde / der Land-Fiscal in Krafft dieses befehliget seyn solle / desfalls / ohn Ansehn der Person / seines Amptes treulich zupflegen / und nicht zugestatten / daß hierunter jemand ohngestraftet bleibe. Immassen dann Unser ernster Wille und Meinung dahin gehet / daß so wohl die mittelbahre Obrigkeit / welche wider dieses Unser Verboth am Sonntage / oder Fest- und

und Feiertage die Jahrmärkte beziehen lassen / als auch die Kauff- und Handels-Leute / und Handwerker / so das Markt besuchen / nach der Schärffe dafür angesehen / und nach Befindung / ihre zu Märkte gebrachte Güter confisciret werden sollen.

§. 1. Demnächst wollen und setzen Wir hiemit / daß an denen Orten auff dem Lande / welche mit einigen / zu gewisser Zeit / haltenden Jahrmärkten oder Kirchmessen begnadet / und annoch in observantz seyn / dieselbe nicht länger / denn von Alters Herkommen gewesen / stehen / noch extendiret werden sollen.

§. 2. Und weil sothane Jahrmärkte und Kirchmessen auff dem Lande / nur schlecht und eingezogen / auch nur fürnemlich für die armen Haus- und Bauers-Leute nachgegeben seyn : Wird eines jeden Ortes Obrigkeit fleissige Aufsicht darauff haben / und dahin sehen / daß die / welche diese Märkte beziehen / gute / untadelhafte Waaren darauff zu Kauffe stellen / niemanden / und insonderheit auch nicht den armen Hausmann / weder im verkauffen an Waare und Preis / noch mit zu geringem Gewicht / ungerechten Wägen / Ellen und Maas / übersetzen noch vervorthellen / sondern mit denselben / und einem jedwedem / ehrlich / aufrichtig / und ohne Betrug handeln / und sich danebst an einem billlichem Gewinn begnügen lassen.

§. 3. Die umblauffende Marckschreyer / Zahnbrecher / Gauckler / Possenreisser / Seil- und Schwerdt-Tänzer / imgleichen Taschenspieler / und dergleichen



unnützes Gesindel / welches den armen / einfältigen Leuten / durch allerhand Teufscherey und Betrug / das ihrige abzuwickeln pfleget / wollen Wir fernerhin auff solchen Jahrmärkten nicht geduldet noch gelitten wissen / besondern es sol die ordentliche Obrigkeit jedes Ortes / woselbst solche Jahrmärkte und Kirchmessen pflegen gehalten werden / so viel möglich / darauff sehen / daß solches böses Gesindlein weggetrieben / und im Kauffen und Verkauffen alles wohl und richtig zugehe / auch die jenigen / so dawider handeln / gestraffet / und endlich das Marckt zu rechter Zeit wiederzumb aufgehoben und geschlossen werden möge.

§. 4. Nicht weniger sollen auch / so wenig in- als auffer denen öffentlichen Jahrmärkten / sie seyn auff dem Lande / oder in den Städten / die jenigen Leute- Betrieger / so mit Glücks-Rädern / Stech-Büchern / Würffel-Brettern / Glücks-Töpfen / und dergleichen sich zu nähren / und dem gemeinem Mann zum Verlust ihres Geldes / mit vorgezeigten nichtigen Tand und Waaren / Anlaß zugeben pflegen / keinesweges hinführo geduldet / und da sie doch dawider zuhandeln sich unterstehen solten / mit Abnahme ihres betrügerischen Krams / und sonst dem Verbrechen nach / bestraffet und abgewiesen werden.

§. 5. Als Wir auch in Unserer / denen Städten / Stade und Buxtehude / unterm dato den 20. Maji, Anno 1663 / gnädigst ertheilten Resolution, unter andern auch dieses / daß in besagten beeden Städten / gewisse
wisse

wisse wochentliche Marckt-Tage anzustellen / verordnet / und dessen execution und Bewerckstellung Unserm Gouvernement gnädigst auffgetragen / selbiges auch / deme zu Folge / mittelst des / den 24. Maji, Anno 1664 / publicirten Edicts, zu solchen Marckt-Tagen / den Mittwochen und Sonnabend / (es wäre dann / daß ein Fest mit einfiel; welchen falls der Tag vor dem Feste / dessen Stelle vertritt /) würcklich destiniret und gesetzt: So gereicht zu Unserm nicht geringen Mißvergnügen / wenn Wir vernehmen müssen / daß sothane angeordnete Wochen-Märckte / bißdahero nie recht völlig zum Gange gebracht / auch bereits von etlichen Jahren her / alles dawider angewandten Fleißes ohngeachtet / fast gänzlich zerfallen / und dadurch gleichsam tacite wieder auffgehoben worden.

§. 6. Wann aber beyden / den Städten und Landmann / damit sehr wol gedienet / daß in den Städten dergleichen Wochen-Märckte angerichtet werden / dahin der Landmann seinen Zuwachs und Ueberfluß / auff offenes Marckt zu rechter Zeit bringen / zugleich auch allda seine Nothdurfft finden und anschaffen könne; So wollen Wir obermeldte Verordnung anhero nochmahl erholet und erneuert / und Unserer Regierung / daß nach Inhalt derselben / sothane in Abgang gekommene Wochen-Märckte fordersamst wieder angerichtet / auch mittelst Hintwegräumung aller obstaculn und Hindernüssen / wodurch etwa diß nützliche Werck bißhero gehemmet / und die Verkäufer zurück
gehal



gehalten worden/beständigst beybehalten werden möge/hiemit in Gnaden auffgetragen haben; mit dieser außdrücklichen Versicherung / daß keiner / der etwas an Victualien herein auff das offene Marckt bringet/ in den Thoren und bey der Wache / oder was zu Wasser hereinkommt / zu Braunshausen / oder am Baume zu Stade / auffgehalten / noch sonst bey dem Verkauf auff dem Marckte / von jemanden / er sey wer er wolle / einiger massen beunruhiget werden solle. Immassen dann / da je über Zuversicht jemand / wider dieses Unser Versprechen / beeinträchtiget / und darüber / bey Unser Regierung / oder auch denen Commendanten geklaget würde / denselbigen schleunigste Hülffe wiederfahren / und die Verbrechere zu gebührender Bestraffung desfalls gezogen werden sollen; welche dann auch / da über die in diesem §. bereits specificirte / noch andere desordres, es sey von der Soldatesque oder sonst jemand / verübet werden solten / solche mit gebührendem Ernst abstellen / und zu remediren schuldig seyn sollen.

CAP. VII.

Von schädlichem Auff- und Vorkauff.

Demnach auff dem Lande / bey denen also genannten Kiepenträgern / dieser Mißbrauch sehr tieff eingerissen / daß sie alle Victualia auff dem Lande auffkauffen / und aufferhalb Landes an andere

andere Dertter bringen und verkauffen; Unterdessen aber/und bey solcher Bewandniß/in Unfern Städten dadurch Mangel und Theurung verursachet wird: So haben Wir die/dawider/von Unser Regierung/in Annis 1661 und 1664/bereits ergangene Verordnungen hiedurch renoviren und gebiethen wollen/das alle die jenigen auff der Geest/welche füglich zu denen Städten kommen/und ihre Sachen zu Marckte bringen können/hintünfftig ihre Waaren an Wild/Kälbern/Schaffen/Lämmern/Hünern/Gänsen/Alendten/Fischen/Eyern/Butter/Käsen/Obst/und was von Essen-Speiße mehr zu Marckt kommen kan/nirgends anderst wohin/als in Unsere Städte/gegen billichen/und von andern benachbarten Städten nicht zu sehr discrepirenden Preiß/zu Kauffe bringen/oder schicken sollen; Mit dieser außdrücklichen Verwarnung/das/falls ein oder ander dawider zuhandlen sich würden betreten lassen/selbige nicht allein mit Abnahme ihrer Waaren/sondern auch andern willkührlichen Einsehen/bestraftt werden sollen/gestalt die auff dem Lande bestellte Bediente/ bey willkührlicher Straffe schuldig seyn sollen/darauff Acht zu haben/und die Hand darüber zu halten.

S. I. Und damit hierunter aller Unterschleiff so viel nachdrücklicher verhütet werden möge/ gehet an alle und jede Unsere Bediente auff dem Lande/hiemit Unser ernster Befehl/mit allem Fleiß hinführo dahin zu sehen/und darob zu halten/das keine solche Kiepenträger

E

ger



ger und Vorkäufer / sie seyn gleich Inn- und Auß-
ländische / mit ihrem auffkauffen und austragen hin-
führo gestattet und geduldet werden.

§. 2. Nicht weniger erachten Wir eine Nothwendig-
keit zuseyn / umb guter Ordnung willen / wegen
der Heurung und Bau-Materialien, diese Ver-
fassung zu stellen / daß die mit Holz / Kohlen und
Torff / wie auch Bau-Holz / Diehlen / Brettern und
Latten / in Unsere Städte / bevorab in Unsere Stadt
und Vestung Stade / hereinkommende Hausleuthe /
mit ihren Wagen / nicht mehr vor denen Häusern / in
den Strassen / es wären dann dergleichen Perzelen hie-
bevor erweißlicher massen auff dem Lande bestellet / und
bereits erhandelt / halten / und davon ein und anders
verkauffen / sondern selbige vorerst auff die gewöhnli-
che Marck-Stellen / und zwar / was durch das Schiffs-
fer-Thor hereinkommt / uff der Huden-Brücken; was
aber durch das hohe Thor kommt / uff dem Pferde-
marckt sich stellen / und daselbst der Käufer erwarten
sollen: Und das bey Straffe vorbenandter
Heurung und Bau-Materialien, vor den Verkäuf-
fer; Des Kauff-Geldes aber / vor den Käufer / ohne
Unterscheid und Ansehen der Person / er sey Unser Kö-
nigl. Bedienter oder Schutz-Verwandter; Bürger/
oder Bürgers-Genosß: Ohne / daß / wann die Glocke
12. geschlagen / einem jedem frey und erlaubet seyn mag
alsdann mehrbesagte materialien zuverkauffen / wann
und wo / auch so gut er kan.



§. 3. Als auch bißanhero viele gefunden worden/
welche sich der schädlichen Vorkaufferey gebrauchen:
In dem sie des Morgens frühe / so bald nur die Thore
eröffnet worden / hinaus gehen / und die ankome-
mende Waaren/und andere Sachen/auffkauffen/und
solcher gestalt den Preiß derselben / nicht allein ganz
ungebührlich übersetzen/sondern auch dadurch verhin-
dern/daß auff offenen Marckt wenig oder nichts ge-
bracht/und erheischender Nothdurfft nach / daselbst
zum Kauff gefunden werden kan; Und aber solches/in
allen wolbestallten Policen/ohnzulässiges Begin-
nen/durch strenge Gesetze und Verordnungen billich zu
coërciren; So wollen Wir die / zu solchem Ende / von
Unser Regierung/den 27. Augusti Anno 1683/ abgege-
bene Verordnung/ anhero wortlich erholet / und bey
der darin einverleibter Pœn nochmahlen alles Ernstes/
allen und jeden/ wes Standes und Condition die auch
seyn / hiemit anbefohlen haben/ daß ins künfftig keiner
sich unterstehe / obbedeuteter massen sich vor die Thore
hinauß zu begeben / und jemanden / der etwas in die
Städte zuverkauffen herein bringen wil/ anzuhalten/
weniger Handlung allda zu pflegen/oder einige Espece
von dergleichen vorkauffen zu exerciren / sondern viel-
mehr alles unangehalten hineinzulassen / und / daß es
auff offenem Marckte zum Kauff gestellet werde / auff
keinerley Weise zu verhindern/als welches die Officirer
weder für sich selbst zuveranlassen/nach daß es von der
Soldatesque geschehe / bey ernstlichem Einsehen und
will-



willkührlicher Straffe gestatten sollen; sondern hat vielmehr ein jeder/ was er alsdan vor sich von nöthen/ bey öffentlicher Feilbietung / daselbst auffm Marckt/ vor billichen Preiß einkauffen zulassen.

CAP. VIII.

Von Wucherlichen/ wie auch andern verbo- thenen Handlungen und Handthie- rungen.

Wann sich jemand in diesen Unsern Herzogthü-
mern betreten liesse / welcher sothane Contra-
cte und Handel / so in des Heil. Römischen
Reichs Policy-Ordnung ernstlich verbothen/ betrie-
be/ auch sonst keinen Scheu trüge / eines übermäßigen
unchristlichen Wuchers sich zubefleißigen / Zinse auff
Zinse zuschlagen/ und wol zehn oder zwölff / von einem
hundert zunehmen/ auch sich dessen/ entweder heimlich/
oder durch Bey-Verschreibungen versichern zulassen:
Soll derselbe/ wes Standes / Condition und Wesen er
auch sey/ dergestalt gestraffet werden / daß er mit Vor-
behalt fernerer/ nach Beschaffenheit der Sachen/ will-
führlicher Abndung / nebenst den Zinsen / den halben
Theil der außgeliehenen Summen verlieren / und ge-
wärtig seyn müsse / daß auff beschehene Anklage Un-
sers Commissarii Fisci, selbiges Unserem Fisco, als un-
ablässig verfallen/ adjudiciret und zuerkannt werde.

§. I. Als auch insonderheit einige in Unserer Stadt
Stade / wie auch hin und wieder auff dem Lande sich
auff



auffhalten sollen/ welche durch den schändlichen Mon-
den- und Wochen-Bucher / zum höchsten Nachtheil
ihres armen Neben-Christen/ sich zu bereichern trach-
ten; So wollen und gebiethen Wir hiemit/das sotha-
ner verdammlicher Bucher / wie auch alle andere der-
gleichen wucherliche Handlungen und Contracten, un-
ter was Schein und Prætext sie auch gebrauchet wer-
den mögen/von nun an gänzlich abgeschaffet und ver-
bothen seyn/auch die Ubertreter mit dem Verlust des
ganzem Capitals/und anbey arbitrarie gestraffet wer-
den sollen.

§. 2. So wollen Wir auch unter die verbothene
Handthierungen/das Doppeln und Spielen auff un-
ziemlichen Gewinnst / und dadurch öftters erfolgende
Verschwendung des Vermögens / mit gezählet / und
selbiges hiedurch gänzlich untersaget und verbothen
haben. Und als offtmahls in den öffentlichen
Wirthshäusern/ sich dergleichen frembde Spizbuben
zufinden pflegen / so mit Anleitung zum Kartenspiel/
andere damit zubeschneuzen/ und durch allerhand die-
bische Fündlein und Griffe/das ihrige ihnen abzuzwa-
cken pflegen; So sollen dergleichen Leuthe / wann sie
vermerckt werden / so fort der Obrigkeit jeden Ortes
angemeldet/und hinweggeschaffet/oder auch nach Be-
findung ihrer gepflogenen Spiel-Practicken / zur Er-
stattung des Entwendeten angehalten/ gebührend da-
bey abgestraffet / und des Ortes gänzlich verwiesen
werden.



§. 3. Und weil auch das eingerissene ärgerliche Erbitten/und Aufsetzen dieser und jener Sachen / zum verspielen/da v. g. ein Pferd / Uhr / und dergleichen / so kaum 20. Rthlr. werth/ für 40. 50. und mehr Rthlr. eingesezet/und dem/der im Werffen die höchste Augen bekommt / zugekehret wird ; Wie auch das also genandte Fenster-sezen/und Fenster-Bier/da ohne einige vorhergehende Ersuchung/einem oder anderm/Fenster nachgesezet/und unter solchem Prætext,entweder durch den Glaser / oder auch wol durch ein absonderlich eingeschicktes Zettul / ein erfleckliches von einer Person abgefodert / und darnach bey einer angestellten sonderbahren Gasteren / Fenster-Bier genant / wacker geschmauset wird / auff nichts anders / denn Bevortheil- und Beschneuzung anderer Leuthe angesehen ; So soll solches hinkünfftig in diesen Unsern Landen weiter nicht verstattet/sondern gänzlich hiedurch aufgehoben und verbothen seyn / es auch desfalls bey der von Unser Regierung vor diesem ertheilten und publicirten Declaration allerdings sein verbleiben haben. Jedoch/das/so viel das letztere betrifft/wann etwa Eltern und Kinder/Schwester/Brüder/und nächste Anverwandten/wie auch gute Freunde und Nachbarn/einer dem anderm/zu einer Gedächtniß/ebliche Fenster freywillig verehren / und dieselbe mit ihrem Nahmen und Wapen bezeichnen lassen wollen/solches hiedurch ohnbenommen seyn solle.

§. 4. Schlußlich wollen Wir Unserer Regierung/
unterm



unterm dato den 13. Januar. Anno 1688 / außgegangene Verordnung / Krafft welcher Niemand / er sey Geist^l oder Weltlich / ohne deren Vorwissen / Consens, und vorhergegangene Censur, so wenig außserhalb Landes / als im Lande / etwas drucken zulassen / sich unterstehen solle / hiemit in Gnaden bestätigt / und daß selbiger stricte nachgegangen und gelebet werde / alles Ernstes hiedurch anbefohlen haben.

CAP. IX.

Von Gewicht / Maas / und Ellen.

Nebdieweil in einer wolbestalten Policen höchst nöthig und dienlich / daß bey allen und jeden Handlungen / Rauffmanschaft- und Gewerben / zu einem gewissen und unbetrüglichen Grund / in den Ellen / Maassen und Gewichten / eine durchgehende Gleichheit gehalten werde; So soll hinführo in diesen Unsern Herzogthümern / Unserer Stadt Stade Elle / Maasse / und Gewichte pro norma gehalten / und darnach im Rauffen und Verkauffen / und allen andern Handlungen verfahren; auch zu solchem Ende / auff dem Rathhause daselbst / eine richtige Elle / Maas / und Gewicht / gehalten / und nach denselben alle andere auffgezogen / gericht und probiret werden.

S. I. Und weil wir vor längst der gnädigsten intention gewesen / nach besagter Stader-Maasse / die andern alle im Lande / durchgehends reguliren und peracquieren



quiren zulassen; solches aber wegen eingefallener vielen Behinderungen / bißdahero hinterblieben : So wird Unsere Regierung hiemit in Gnaden committiret / solches nützliches Werck / fordersamster ihrer Gelegenheit nach / vor die Hand zunehmen / und zur völligen Richtigkeit zubefodern. Inzwischen sollen Unsere Unterthanen auff dem Lande / nach dem jüngsthin gemachten / und der neulich publicirten Accis-Ordnung beygedrucktem Verschlag und Reduction aller und jeder Land-Maasse / nach obbemeldter Stader-Maasse / so wie es in dem Haupt-Commissions-Receß verordnet / sich Interims-Weise zu richten / verbunden seyn.

CAP. X.

Von Landstrassen / Brücken / Wegen
und Stegen.

Nachdemnahl zu beständiger Fortsetzung der Gewerbe / Handels und Wandels / trefflich viel daran gelegen / daß die ordentliche Landstrassen / wie auch andere Ab- und Neben-Wege / Brücken / und Stege / im baulichem Wesen erhalten / und jederzeit wol außgebessert werden ; in mehrer Betrachtung / daß / wann hierinnen Mangel verspüret wird / und man deswegen / ohne merckliche Leibes- und Lebens-Gefahr / auch sonderbahren grossen Schaden und Verderb an Wagen / Geschirr / und Pferden / nicht füglich mehr reisen / noch zu Ross und Fuß

Fuß wandlen kan/nicht allein bey frembden / eine Beschuldigung nicht löblicher Regierung und Oeconomie verursacht / bevorab aber Handel und Wandel von diesen Unfern Landen dadurch divertiret und abgeleitet werden kan/ sondern auch an sich selbst sehr tadelhaft und straffbar ist; So wird zufordrist Unser bestallter Land-Fiscal seiner Pflicht hiebey erinnert/demnachst die/ von Unser Regierung/wider solches Unwesen / allbereits den 24. Martii, Anno 1663 / gemachte Verfassung/ also von neuem wörtlich anhero repetiret/ und anbey allen und jeden/ Unfern/in beeden Herzogthümern / bestellten Bedienten / hiemit ernstlich anbefohlen/dahin zusehen/ daß hinkünftig ein jedweder seines Ortes/mit allem schuldigem Ernst und Eysen/ jederzeit die baußällige und schadhafte Landstrassen / wie auch Bey- und Neben-Wege/ Brücken und Dämme/ angreiffe/bearbeite/ und in unstraffbahren Stand setze; Mit dieser außdrücklichen Commination und Verwarnung/daß auff den fall hierunter künfftig einiger Mangel verspüret würde / solches nicht von den Unterthanen / sondern von ihnen gefodert / und sie der Gebühr dafür angesehen werden sollen.

§. I. Als auch dem publico mercklich daran gelegen / daß die ordentliche Heer- und Landstrassen gebrauchet / und dagegen alle ungewöhnliche Neben-Wege vermieden und unterlassen werden / zumahl/ da solches insonderheit zu Unserer hergebrachten Zoll- und Wegen-Gelder defraudir- und Bervortheilung

F

geret-



gereichet; Und dann Unsere Regierung / mittelst verschiedener / nacheinander publicirter Mandaten und Edicten, hierunter zulängliche Verordnung bereits gestellet: So wollen Wir lediglich auff selbige Uns hiezumit bezogen / und anbey nochmahln denen gesampten Fuhrleuten ins gemein / bey Vermeidung des Arrests, Abnahme ihrer Wagen und Pferde / und dem Befinden nach / anderer willführlicher Bestrafung / hiezumit gebothen haben / daß sie ins künfftig aller Bey- und Neben-Wege sich gänglich enthalten / dagegen die alte und gewöhnliche Heerstrasse gebrauchen / und sich hinführo (ohne die ordinari Post-Reuther / welchen für ihre Person / jedoch ohne alle andere Gesellschaft / ihren vorigen Cours, biß zu fernerer Verordnung / annoch zu behalten / gestattet wird /) einige Kauff- und Handels- oder andere reisende Leute und Güter / durch andere Wege zubringen / und dadurch Unserm Zoll zu präjudiciren / keines weges gelüsten lassen sollen.

§. 2. Und damit diesem so viel richtiger gelebet / und aller Unterschleiff verhütet werden möge / ergeheth an Unsere Bediente auff dem Lande / absonderlich die hin- und wieder bestellte Zoll- und Accis Einnehmer / bey Verlust ihrer Dienste / und anderer ohnnachlässiger Pöen, dieser Unser ernstlicher Befehl / daß sie auff die wiederkommende Fuhrleute genaue und fleissige Achtung geben / und / da einer oder der ander / hiegegen betreten würde / denselbigen mit Wagen und Pferden ohnverzüglich anhalten / darauff / wie es eigentlich beschaf-

schaffen / umbständlich an Unsere Regierung berich-
ten / und gehörige Verordnung erwarten sollen.

CAP. XI.

Von Fuhr- und Fehr-Lohn.

NEs bey denen Fuhr- und Fehr-Leuten / so schier
von Natur zur Unbilligkeit und Bevorthel-
lung geneiget / grosse Confusion und Unord-
nung / so wol wegen des Fuhr- und Fehr-Geldes auff
die Personen / als der Fracht von den Gütern / vorzu-
gehen pfleget / wann nicht ihnen / durch eine vorgeschrie-
bene richtige Ordnung und Taxam, ein gewisser Lohn
bestimmet / und sie dadurch zur Raison und Billigkeit
angewiesen und constringiret werden; Und Wir dann
gnädigst vernehmen / daß desfalls / so wol von Unser
Regierung / als wegen der ordinari Fährte auff Ham-
burg / von Bürgermeistern und Rath Unserer Stadt
Stade / allbereit von vielen Jahren her / sothane zu-
längliche Veranstellung geschehen / daß / dafern selbi-
ger nur gebührend nachgelebet wird / man sich keiner
Inconvenientien, weder einigen Zancks und Streits /
zwischen den Reisenden / und Fuhr- und Fehr-Leuten /
leichtlich zubefahren hat: So erachten Wir eine Un-
noth zuseyn / derentwegen etwas weiter allhie anzu-
ordnen / sondern lassen es vielmehr dabey allerdings
betwenden / und zu derselben w eiteren Vorsorge gestel-
let seyn / desfalls noch fernere Reglementen, wornach



sonderlich die auff dem Lande sich zu richten haben/
 ergehen / und dieser Unserer Ordnung appendicis loco
 gleicher gestalt beyfügen zu lassen / mit dem gnädig-
 stem Unsinnen an ermeldt unsere Regierung und Ma-
 gistrat, darüber stets fest und steiff zuhalten / weder zu-
 gestatten / daß dawider so wenig von den Reisenden/
 als Fuhr- und Fehrleuten / in einige Wege gehandelt/
 und dadurch sothane Ordnungen durchlöchert wer-
 den.

CAP. XII.

Vom Mißbrauch der Wagen-Fuhren / wie
 auch der Contributions- Neben- Anla-
 gen / und beyhm Accis- Wesen.

Dennach Wir benachrichtiget werden / was ge-
 stalt unsere Unterthanen dieser Herzogthü-
 mer / eine Zeit hero / von denen ab- und zureisen-
 den / so hohen als niedrigen Kriegs- Officiers, wie auch
 andern Officianten und Bedienten / mit Abnöthigung
 der Wagen-Fuhren sehr pflegen beschweret zu werden;
 solches aber denen ohne das hart bedrückten armen
 Landleuten / in der Länge ohnerträglich fallen muß;
 So wollen / setzen / und ordnen Wir hiemit / daß nicht
 allein / Einhalts derer / von unser Regierung / desfalls /
 zu Conservation bemeldter unserer Unterthanen / heil-
 samlich gestellter Verordnungen / keinem / er sey hoch
 oder nieder Kriegs- Officier, noch auff derselben Pässe
 ihren

ihren Bedienten/weniger einigen gemeinen Soldaten/
ohne exprels- und specialen, von Unserm General-Gou-
verneur und Regierung / vorzuzeigenden Paß / die ge-
ringste Wagenfuhr und Dienst / noch auch zum reiten
oder vorspannen/etwanige Pferde geleistet und abge-
folget werden; besondern auch ermeldtes Unsers Gou-
vernement in Bewillig- und Außfertigung solcher
Pässe/gute Vorsichtigkeit gebrauchen/und selbige/oh-
ne dringende Noth/oder gnugsame erhebliche Ursache/
nicht leicht ertheilen sollen.

§. 1. Und weil hiebey sich auch befindet / daß einige
Officers, die/auff Unserer Regierung vorgezeigte Pässe/
erforderte Wagen-Fuhren/auffm Lande öftters miß-
brauchen / in dem theils Haußleute / zu deren Hergez-
bung weiter / als sie schuldig / angehalten / theils auch
wol/dieselbe an gewöhnlichen Orten abzulösen/ sich
widersetzen; So wird allen und jeden/die von Unserer
Regierung/einige Pässe / auff freye Wagenfuhren er-
halten und vorweisen werden/hiemit alles Ernstes an-
befohlen / daß sie dergleichen Fuhren nicht weiter / als
von einer Börde zur andern fodern oder begehren /
auch die Unterthanen jeglichen Ortes / in Ablösung
der Wagenfuhren/ bey ernster willkührlicher Straffe/
sich dem Herkommen gemäß / und ohntweigerlich be-
zeigen sollen.

§. 2. Als Wir auch nicht ohne sonderbahre displi-
centz vernemen müssen/ daß hiebevorn hin und wieder
auffm Lande/ und sonderlich in den Marschländern/

§ 3

nach



nach eigenem Belieben / vielfältige Beyschläge gemacht / und die also genandte Neben- oder Kirchspiels-Anlagen / bey der monatlich außgeschriebenen Contribution, eingetrieben / und auß dem jenigem / was solcher gestalt beygetrieben / voraus genommen worden; Dadurch aber anders nichts / als grosse Confusion und Unordnung erwachsen / auch veranlasset / daß viel Unterthanen unvermögend gemacht / und einfolglich die ordinaire Contribution, ins stecken gerathen / und die Restanten von einer Zeit zur andern / zu mercklichen Präjuditz des Contributions-Besens / sich gehäuffet: Und dann Unsere Regierung nicht allein / in denen Anno 1680 / und 1682 / außgelassenen Mandatis, sondern auch die zu Regulirung des Estats verordnete Königl. Commission durch eine gewisse Special-Berordnung / rühmliche und Uns in Gnaden gefällige Verbesserung dawider gethan; So gehet Unser gnädigster Will und Befehl dahin / daß alle und jede Contributions-Einnehmer / wie auch Greffen / Amptleute / Richter / Böigte / Schulzen / Bürgermeister und Hauptleute / sämptliche Vorsteher / und Landes-Vollmachten in den Marschländern / sich darnach / zu aller Zeit / unaußsezlich richten / weder dawider / bey hoher willführlicher Straffe / das geringste vornehmen / oder andern gestatten sollen.

§. 3. Demnach auch vielerhand Klagen / wegen einschleichenden Mißbrauchs und Unterschleiffs bey dem Accis-Besen / und daß verschiedene von der Milice
sich

sich davon zu eximiren vermeinen/an-und vorgebracht werden; So wird allen und jeden/hohen und niedrigen Militair-Personen/ernstlich/und bey Vermeidung des Ungehorsams/auch sonst/befindenden Sachen nach/willkührlicher Straffe anbefohlen/dasß sie Einhalts des Mandati vom 18. Julii, Anno 1680/Unsere Königl. Accise, hinfünfftig ohnweigerlich entrichten/und keinen Wein/Brandtwein/Bier/oder was vor Getrânck es seyn mag/so wol frembde/als einheimische/eher nicht anzapffen/es sey dann vorhero bey eines jeden Ortes Accis-Einnehmer richtig angeben/veracciset/und ein gedruckter unterschriebener Frey-Zettul darüber empfangen: Und da auch das Getrâncke von einem andern Orte abgeholt/und daselbsten veracciset wäre/dasß alsdann der darüber ertheilter Zettul an den Accis-Einnehmer des Ortes/wo das Getrânck niedergeleget/und consumiret wird/vor der Anzapffung produciret werden müsse.

CAP. XIII.

Von sorgfältiger Verhütung des
Feuerschadens.

AEs einer jeden rechtschaffenen Obrigkeit billich obliegt und geziemet/auff alle gefährliche Fälle/wodurch schädliche Feuers-Brünste/sonderlich in den Städten/entstehen können/in Zeiten behufige Anstalt und Verfassung zuveranlassen/und
zu

zubefordern; Und Wir dann ganz gerne und gnädigst vernehmen/ daß Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Stade / allbereit eine revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung / durch öffentlichen Druck publiciret und gemein gemacht / selbige auch so gethan seyn solle / daß / da derselben in allen und jeden Stücken / gehöriger massen ernstlich nachgegangen wird / nächst Göttl. Hülffe und Gedenen / zu der erfoderten Sicherheit / auch Abwendung durch Feuer und Entzündung imminirender Gefahr / ein gar nütliches contribuiren und beytragen könne: So haben Wir solche nicht allein hiedurch in allen Puncten approbiren und bestätigen / und alles dasjenige / was darinnen wegen gehöriger und benöthigter Vorsichtigkeit bey Feuer und Licht / ersprießlich veranstaltet / gleich als wenn es von Wort zu Wort hiemit eingesezet / anhero wiederholen / und einen jeden / der in ermeldter Unserer Stadt einiges Haus bewohnet / von was Condition und Qualität er seyn kan / darzu kräftig / und unter willkührlicher unnachbleiblicher Pœn, obligiren / sondern auch Unsern übrigen Unterthanen in den Städten / und sonst / hiezumit absonderlich gebiethen wollen / sothane Ordnung sich zur gehörigen Nachricht zustellen / und darnach ihre schuldige gleichmässige Vorsorge / wegen Feuer und Licht / und was deme weiter anhängig / bestmöglichst zu reguliren / und danebst / denen / von Unserer Regierung / unterm dato den 10. Decembr. Anno 1660; den 25. Junii Anno 1666; und den 25. Octobr. Anno 1682 /



zu gleichen End-Zweck / ergangenen erspriesslichen Edicten und Verordnungen / in pflichtschuldigem Gehorsam / sich allerdings conform zu bezeigen.

CAP. XIV.

Von Wirthen / Herbergierern und Gastgebern.

Weiln auch zu Beforderung gemeinen Handels und Wandels / und insonderheit vor den reisenden Mann hochnöthig und erspriesslich ist / so wol auff dem Lande an der Landstrassen / als in Städten / bequeme Wirthshäuser zu haben / darinnen frembde und durchfahrende mit Wagen und Pferden / oder auch zu Fuß auffgenommen / und nach eines jeden Gelegenheit / vor ein billiches accommodiret und bewirthet werden können ; Und Wir dann in der Nachfrage befinden / daß an einigen Orten dieser Unserer Herzogthümer / die Wirthshäuser und Herbergen gegenwärtig nicht zum besten bestellet / noch mit solchen tüchtigen Einwohnern / so Wirthschafft zu halten bemittelt und geschickt / besetzt und versehen ; So wird Unserer Regierung hiemit in Gnaden anheim gegeben / durch jedes Ortes Obrigkeit / es in die Wege zurichten / daß hierinnen fordersamst Wandel geschaffet / und solche Anstalt gemachet werde / daß der reisende Mann zum wenigsten ein bequemes Lager / und andere Nothdurfft vorfinden und haben möge :

G

Und



Und da auch einige / zu Auffnahme und Beherber-
gung der frembden und reisenden / vor diesem bewied-
mete Krüge und Gasthäuser / bey denen vorgewesenen
Krieges-Läufften / gar abgekommen und ruiniret seyn
soltten / mit Fleiß dahin bedacht zuseyn / daß selbige wie-
derumb auff- und angerichtet / oder aber / da die jenige /
so die Krug-Gerechtigkeit vorhin gehabt / sich darzu /
auff vorhergehende gnugsame Verwarnung / nicht ge-
bührend anschicken würden / solche Krug-Gerechtig-
keit andern / die solches verrichten wollen / verliehen
und eingethan werde.

§. 1. Und ob nun wol denen Wirthen und Gastge-
bern / für die / bey der Wirthschafft / empfindende Unge-
legenheiten / einiger Vorthail und Ergetzlichkeit / über
den sonst gemeinen Einkauf / zu gönnen; So wollen
Wir jedennoch durchaus nicht gestattet / sondern viel-
mehr hiedurch gänzlich verbothen / und jeder Obrig-
keit auff dem Lande / und in den Städten / darüber gute
Auffsicht zuhaben / anbefohlen haben / daß der reisende
Mann / von besagten Wirthen in einerley Wege zur
Unbilligkeit übersetzet / und da es geschehe / und darü-
ber geklaget / oder sonst in Erfahrung gebracht würde /
dieselbe desfalls ernstlich bestraffet werden.

§. 2. Es sollen aber auch alle Gastgeber / Herber-
gierer / Krüger / und Wirthen / sich getreuen Gesindes /
und tüchtiger Dienstbothen / beflüssigen; Was bey
denselben eingebracht / in gute und recht verwahrte Lo-
samenter bringen / und fleißige Auffsicht haben lassen /
daß

daß keine Diebereyen und Veruntreuungen / oder auch anderer Widerwille deshalb vorgehen möge: Sonsten dieselbe / den gemeinen Rechten nach / davor zuantworten / und der Befindung nach / das solcher gestalt entwendete oder veruntreute zuerstattet gehalten seyn sollen.

§. 3. So sol auch hinkünfftig / Einhalts der Verordnung Unserer Regierung / vom 25. Octobr. Anno 1682 / kein Gastwirth und Herbergierer / jemand / der verdächtiges Wesens / oder sonst als Vagabundus und dergleichen zu halten wäre / in sein Hauß und Wohnung aufnehmen.

§. 4. Damit auch die Wirthe und Gasthalter / den reisenden Mann desto besser accommodiren können; So wollen / setzen / und verordnen Wir hiemit / daß dieselbe von aller würcklichen Cinquartierung befreyet seyn / auch an statt solcher Freyheit / Servis-Geld zugeben / über Gebühr / und vor andern gar nicht übernommen werden sollen.

§. 5. Im übrigen werden alle und jede Wirthe / Gastgeber / Krüger / und Herbergierer / auff vorhin gemeldte Unsere Verordnung / von obliegender Feyer der Sonn = Fest = auch Buß = und Bete = Tagen / und daß sie an solchen Tagen / bevorab vor und unter dem Gottesdienst / keinem sitzendem Gast / bey Wein / Bier / und Brandtwein hegen / weniger einiges Karten = oder ander dergleichen Spiel verstaten / sondern das selbe gänzlich in ihren Häusern alsdann einstellen lassen /



sen/und verhüten sollen / hiemit nochmahlen angewie-
sen / und selbiger / bey Vermeidung der sonst darauff
gesetzten Bestrafung / allerdings zugeleben / ernstlich
erinnert und befehliget.

CAP. XV.

Von Zigeunern / und frembden muth-
willigen Bettlern.

D wol auß fürtrefflichen Considerationen,
und hochbewegenden wichtigen Ursachen /
nicht allein in verschiedenen Reichs-Abschie-
den und Policen-Ordnungen / sondern auch in et-
lichen nach einander / in Unserm Nahmen / von Un-
serer Regierung / derenfals publicirten Edicten,
ernstlich und heilsamlich constituiret / daß das unnütze
und böse Gefindlein / so man sonst die Zigeuner oder
Tartarn nennet / so wol in dem ganzem heiligem Rö-
mischem Reich Teutscher Nation, als auch in diesen
Unsern Herzogthümern / nicht gelitten / sondern weg-
gewiesen / abgeschaffet / und ihnen kein Durchzug noch
Unterschleiff verstattet werden solle; So ist jedoch am
Tage / daß ohngeachtet solcher heilsamen Verordnun-
gen / nach wie vor / diese lose Leute / in diese Unsere Her-
zogthümer mehrmahlen hereindringen / und nicht al-
lein Unsern Unterthanen / durch betrügliche Rencke /
und allerhand diebische Entwendung / nicht geringen
Schaden zufügen / besondern auch durch ihr ertichte-
tes Wahrsagen / den gemeinen Mann / zu Aberglau-
ben

ben reizen / und dadurch Sünde über Unser Land und Leute häuffen.

§. 1. Als Wir aber mit Gott dermahlig entschlossen / solchem Ubel und Untwesen durchauß nicht länger nachzusehen / sondern selbigem ein- für allemahl / nachdrück- und zureichlich abzuhelffen; So ordnen / setzen / und befehlen Wir / auß hoher Landes Obrigkeit Macht / bey schwerer unnachlässiger Straffe / hiemit / und wollen / daß alle und jede Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten / oberwehnte Zigeuner und ihren Anhang / so fern sie hinkünftig weiter / in dieser Unserer Herzogthümer Gebiethe kommen wolten / nicht herein lassen / weniger ihnen einigen Durchzug / oder Ablager und Einlogirung verstaten / sondern dieselbe stracks ab- und zurückweisen / auch ihnen / daß sie sich dieser Unser Lande gänzlich entäußern / und darinn nicht finden lassen sollen / andeuten / auch sich keinige Passporten / die sie etwa vorweisen möchten / weder etwas anders / daran verhindern / noch abhalten lassen / weniger ihnen einiges sicheres Geleit und Passport selbstn ertheilen / oder auch gar in Unsere Kriegs- Dienste auffnehmen sollen.

§. 2. Und damit Wir Unsere ernstliche Meinung / und ungnädiges Mißfallen / wider diese Leute / durch deren zu Gott in den Himmel schreyende Laster / das Land verunreiniget wird / umb so viel mehr zuerkennen geben; So declariren Wir hiemit öffentlich / daß Wir die / wider diese Zigeuner / in des heiligen Reichs Poli-



cey-Ordnung / gemachte Verordnung / worinnen sie für Bogelfrey geachtet werden / hiedurch nicht wollen auffgehoben / sondern vielmehr selbiger dahin inhæret haben / daß / wann jemand gegen diese Zigeuner / in diesen Unfern Landen / hinkünfftig mit der That handeln oder fürnehmen würde / selbiger daran nicht gefrevelt / noch unrecht gethan haben ; Auch da sie hinführo / durch heimliche und unvermerckte Einpracticirung sich allhie einfinden solten / alsdann ihnen ihr Haab und Gut genommen / und sie / sampt Weib und Kindern ad Operas publicas condemniret und adigiret ; und da auch solches nicht helffen wolte / mit dem Leben gestraffet werden sollen.

§. 3. Als auch vermöge der Reichs-Constitutionen, keine umbher streichende Bettler zudulden ; Und Wir gleichwol fast täglich dergleichen frembde Bettler / dieser Orten für Augen sehen müssen / die da mehr theils robustes / starckes und ungebrechliches Leibes / und demnach / wenn ihnen der Bettelstab in den Händen nicht so sehr erwärmet / durch die von Gott gebothene Arbeit / ihren Unterhalt wol erhalten könnten ; über dem auch sothane Bettler und Bettlerinnen / in den Städten und auff dem Lande / ihre Receptacul und Abnehmer haben / denen sie das Brodt und Speise / so sie umb Gottes Barmherzigkeit willen / vielmahls auch von denen Leuten / so es selbst wol bedürfftig / erlangen / umb ein liederliches überlassen / dagegen den Leib voll Bier und Brandtwein nehmen / und
was



was sie offtmahlen in zweyen oder dreyen Tagen er-
bettelt/auff einen Abend verschwenden/und mit höchst-
ärgerlicher Leichtfertigkeit die ganze Nacht zubrin-
gen; Zugeschweigen / daß jehiger Zeit die Erfahrung
an vielen Orten in Teutschland wahr gemachet / daß
unter dem Deckel solcher Bettler / viele böshafftige /
Brand und andere Unglück verursachende Leute sich
befunden/und dahero umb so viel mehr ein wachendes
Auge darob zuhaben: So ist hiemit Unser ernster
Will und Befehl / daß von nun an / in diesen Unsern
Herzogthümern / keine gardende Knechte / starcke
Bettler / und Landstreicher toleriret / noch jemanden/
der nicht mit kundbahrer Gebrechlichkeit/Unvermögen
und Brehafftigkeit beleet / und dahero durch seine
Hand-Arbeit seinen Unterhalt ferner zusuchen / un-
tüchtig / zu betteln / und Almosen zu bitten verstatet
werden solle: Jedoch/mit diesem außdrücklichem Be-
ding/daß solche außländische Bettler/ (worunter Wir
auch die/zü mehrmahlen/für der Leute Thüren sich fin-
dende Handwercks-Gesellen/so unter dem Vorwand/
daß sie keine Arbeit kriegen können / umb eine Gabe
bitten/mit wollen begriffen und verstanden haben) ein
gutes schriftliches Zeugniß von dem Orte /woher sie
kommen/vorzuzzeigen haben/auch solches richtig / und
ohne Betrug gefunden worden: Worauff ihnen als-
dann ein Schein erhaltener Erlaubniß / eine Bey-
steuer zusuchen/ertheilet werden soll.

§. 4. Weil auch insonderheit sehr dienlich in die-
sen



fen Landen / und sonderlich allhier in Unser Stad
 Stade nöthig seyn wil / auff Mittel und Wege zu ge-
 dencken / wodurch das schier allzuhäuffige betteln / da
 die Leute fast stündlich / so wol in ihren Häusern / als
 auff den Gassen / und für den Kirchen molestiret wer-
 den / in etwas abgestellt und moderiret werden könne;
 So wird Unsere Regierung darauff bedacht seyn / mit-
 tels Zuziehung des Stadt-Magistrats, nach dem Exem-
 pel anderer Orten / eine gewisse Bettel-Ordnung ein-
 zurichten / und publiciren zulassen / worinn eine gewisse
 Quartal-Collectirung für die Frembde / und andere
 herumgehende Armen / von allen und jeden Ein-
 wohnern / wes Standes und Condition sie auch seyn
 mögen / anzuordnen / und die Veranlassung zu stellen /
 daß von denen gesamleten Collecten, durch den dazu
 constituirten Provisorn, denen Armen nach eines jeden /
 auß dessen zu examinirenden testimoniis, befindlichem
 Zustande / ein gewisses gereicht / und die Frembden
 damit auß der Stadt dimittiret / zugleich auch gewisse
 Armen- oder Pracher-Bögte bestellet werden / die auff
 die Armen / sonderlich auff die Frembden Acht geben /
 und dieselbe nach erhaltener Gabe / von der Leute Thü-
 ren abhalten; Als wesfalls dieselbe sich anderer Or-
 ten zuerkundigen haben wird.

CAP.



CAP. XVI.

Von Händlern und Krämern / wie auch
Handwerckern ins gemein.

D Wol auff vielfältig eingelauffene Klagten /
Unsere Regierung / mit Zuziehung des Magi-
strats in den Städten / sich sorgfältig angelegen
seyn lassen / die Handelsleute und Krämer / so mit ihren
Kauff- und Kram-Baaren / bey Ellen / Zahl und Ge-
wicht ihr Gewerbe und Nahrung suchen / dahin zu
constringiren / daß sie im verkauffen die Billigkeit stets
vor Augen haben / und der Käufer jederzeit unüber-
setzet bleiben möge: So müssen Wir jedennoch ganz
mißfällig vernehmen / daß sothane gute Intention biß
dahero / nicht allerdings nach Willen reulsiren wollen.

§. I. Damit nun gleichwol / der bißher getriebe-
nen Übersetzung / so viel möglich / Maas und Ziel gese-
zet werden möge; So ordnen und befehlen Wir hie-
mit / daß hinführo der Kauff / von jedes Ortes Obrig-
keit / als Estimatorn, dergestalt gesezet werde / daß das
jenige / was zum Exempel mit Einkauff und Unkosten
100. Marck Lüb. zu stehen kömt / nimmer höher / als umb
112. Marck Lüb. zu verkauffen verstattet und vergönnet;
und so bey andern Summen immerfort die Proportion
darnach gerichtet werde: Jedoch / daß die Taxatores
den Unterscheid der Münze / Ellen / und Gewichte des
Ortes / da die Baaren eingekauft / dabey in vernünfft-
tike Consideration kommen lassen.

§

§. 2.



§. 2. Daferne nun jemand / über solche gesetzte Taxam, sich übersezet zuseyn vermeinen oder befinden würde / sol derselbe befugt / auch schuldig seyn / sich desfalls bey der Obrigkeit / oder Taxatorn anzumelden: Da denn dem jenigem / so dawider gehandelt zuhaben befunden würde / nicht allein solche übersezte Waaren abgenommen / und das vierdte Theil davon / oder das rechte pretium dafür / dem anzeigendem Käufer / das übrige aber der Obrigkeit zugeeignet; besondern auch ein solcher Kramer oder Handelsmann / jedesmahl mit harter arbitrar Straffe beleet werden sol.

§. 3. Dieweil auch die Vor-Dächer oder Bedeckungen der Kram-Häuser und Laden / nicht allein ein ohnförmliches Ansehen und Ungestalt den Städten geben / auch denen Benachbarten den Prospect benehmen / sondern auch zum Betrug der Contrahenten; in dem man die Waaren im dunceln so eigentlich nicht besehen kan / gereichen / und deswegen auch in des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Policey-Ordnungen verbothen; So wollen und ordnen Wir hiemit / daß erwehnte Vor-Dächer und Bedeckungen / ins künfftig nicht so groß und breit / wie bißhero geschehen / sondern also angeleget und gemachet werden sollen / daß dadurch die Laden nicht verfinstert / sondern so viel Lichts darinn fallen könne / damit der Käufer die Waaren recht wol besehen möge / und durch solche Vordächer nur der Regen und Sonnenschein abgehalten werde: Jedoch / daß in Zeit der Jahrmärckts
einem



einem jedem seine Waaren scheinlich außzulegen / und für dem Ungewitter zubewahren / grössere Vordächer oder Bedeckungen / wovon sie wollen / zumachen und anzuhengen / frey bleibe.

§. 4. So viel im übrigen die Handwercker ins gemein betrifft ; Obwol deren Lohn und Waaren / sich fast nach eines jeden Ortes Gelegenheit ändern / und daherodessals eine durchgehende Gleichheit nicht wol zusehen ; So ist jedoch Unser gnädigster Wille und Meinung / daß zu best-möglichster Verhütung aller Uebersezung / nach der Billichkeit / und Proportion des Korn-Kauffes / welcher das meiste Fundament der Handwercktleute ist / der Lohn in etwas mit eingerichtet / und dabey insonderheit von eines jeden Ortes Obrigkeit / denen Handwerckern darinn nicht nachgesehen werde / daß sie in ihren Handwercken zu Zeiten sich mit einander vereinigen und vergleichen / daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck / in feilem Kauff / nicht näher oder weniger verkauffen solle / denn der ander / und also einen Aufschlag oder Steigerung machen / daß die jenigen / so derselben Arbeit bedürffen / und kauffen wollen / ihnen selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

§. 5. Und dieweil bey gegenwärtigen Zeiten / schier bey allen Handwercken und Handthierungen / viel Gebrechen und Mängel entstehen / also / daß fast keine Waar ohne sondern Betrug gemacht / gearbeitet und verkauffet wird ; So sollen alle Handwercker



hinführo schuldig seyn / und von der Obrigkeit jedes Ortes durch zureichende Mittel darzu angehalten werden / alle Waaren gut und beständig / ihrem besten Vermögen und Verstande nach / zumachen.

§. 6. Wann ein Handwercksmann umb Tagelohn arbeitet / sol er die Zeit nicht mit faullenzen und tagdieben zubringen / sondern mit gleicher Embsigkeit und Fleiß / als er in seinen eigenen Sachen und Arbeit anwendet / die frembde Arbeit verfertigen. Und weil insonderheit der Müßiggang / für den nächsten Grad des Verderbens billich zuachten; So sol derselbe unter den Handwercktleuten / und daß sie dem sauffen / spielen / und andern Händeln nachgehen / durchaus nicht gelitten / sondern ein jeder sein Handwerck zutreiben / sich und die seinigen damit ehrlich zuernähren / und sie dadurch von andern verbotenen Mitteln / so endlich zu einem bösen Lohn pflegen hinauß zuschlagen / zuentsreyen / durch die Obrigkeit angehalten werden.

§. 7. Die bißherige böse Gewohnheit / daß derjenige / wer zuvor bey einem Meister arbeiten lassen / einen andern in Arbeit zunehmen nicht berechtiget seyn sol / wird hiemit ganz abgeschafft; Und sollen die Handwercktleute / bey unnachlässiger Straffe / jedermänniglich umb die Bezahlung / dieses Einwendens ohngeachtet / die begehrte Arbeit zuverfertigen schuldig seyn.

§. 8. Wann auch einer eine Arbeit angefangen hätte / und dieselbe entweder auß gewissen Ursachen nicht

nicht



nicht vollenden könte / oder auch auß Faulheit / Vorsatz / oder die Leute mit der Arbeit auffzuhalten / nicht vollenden wolte / sol nichts destoweniger der ander / an dem es begehret wird / solche Arbeit / umb die Gebühr / vollends zuverfertigen / verbunden seyn / und das bey Straffe 6. Marck Lüb. vor jedesmahlige Verweigerung.

§. 9. Da sich auch zutragen solte / daß die gesamte Handwercker eines Ortes / die Leute mit der Arbeit nicht befodern könten oder wolten ; So sol auff solchen fall / sonst aber nicht / einem jedem frey stehen / der Nembter und Gilden ohngeachtet / Handwercksteute zudingem / woher und auffß beste er kan. Und da alsdann Meister und Gesellen selbigen Ortes / hinwieder sich unterstehen würden / heimlich oder öffentlich / durch sich selbst oder andere / durch Aufftreibung gegen dieselbe / welche sich dergestalt von andern Orten zur Arbeit eingestellt / zugebrauchen / sol dieselbe Aufftreiberey ernstlich / und gestalten Sachen nach / an Leib und Gut gestraffet werden.

§. 10. Und weil ins gemein das Aufftreiben / Schelten / und Verlegen der Meister und Gesellen / eine Ursache vieles Unheils ; auch unter andern dieses eine sehr böse / und ärgerliche Gewohnheit ist / daß / wann bey den Handwerckern ein Meister oder Geselle / von einem andern / an seinen Ehren mit Scheltworten verletzet worden / dem Meister das Handwerck geleyet / und der Geselle dessen / biß dahin entsetzet wird /



bis er sich deshalb purgiret / oder des berichtigten criminis benomen: Sol dasselbe gleicher gestalt hiemit abgestellet / und die / so wider einander Zuspruch haben / dasselbe allein ihrer ohnmittelbahren Obrigkeit anzuzeigen / und von derselben darüber die Verordnung zu erwarten / solcher auch ohn ferner Aufstreiben zugelehen schuldig / ihnen auch anders / und ehe / bey andern Städten / als wenn es ihnen / auß bewegenden Ursachen / durch ihre Obrigkeiten erlaubet / etwas wider jemand zu klagen und fürzubringen nicht erlaubet seyn: Massen / so hiegegen die Zunfft handelte / sie ihrer Gerechtigkeit verlustig seyn; Wann aber ein und ander dessen sich unterfinge / auß der Zunfft außgeschlossen / ihme das Handwerck geleget / und auffer dem / auch mit Gefängniß oder Landes-Verweisung / nach gestalt des Verbrechens / gestraffet werden sol.

§. II. Als auch die Erfahrung bezeuget / daß / wenn die Meister mit den Gesellen / oder unter sich einige Streitigkeiten und differenzen haben / und dieselbe nach andere Derter sich begeben / die Zunfft flugs dahin schreiben / und den weggereiseten auffss höchste verfolgen / darauff dann die bekandte excessen entstehen: So sol auch solches hiemit / bey ernster willführlicher Straffe / verbothen und abgeschaffet seyn.

§. 12. Schließlich wird auch nicht undienlich seyn / nach dem Exempel anderer Orten / eine gewisse Tax- und Victual-Ordnung / in welcher der Inhalt dieses Capituls mehr elucidiret und specialisiret werden

den könne / fordersamst zu publiciren; Wessfals dann
Unsere Regierung / mittels Zuziehung der Stände /
und sonderlich der Städte / darauff zu gedencfen ha-
ben wird / wie dergleichen eingerichtet / und wol zur
Observance gebracht werden möge.

CAP. XVII.

Von Apothekern.

Dennach der allmächtige Gott / auß lauter
Gnade und Güte / zu Erhaltung des Mensch-
lichen Geschlechtes / die nothwendige Kunst
der Arzeneu erschaffen; Und aber dieselbe leichtlich/
nicht nur durch unfleißige Bestellung der / in die Apo-
theken gehöriger Materialien und Simplicien, gehin-
dert / besondern auch durch fahrlässige Zubereitung der
Arzeneuen / vielmahls verringert / ja ganz zerrüttet
und destruiert werden kan; Dahero dann so wol dem
gemeinem Wesen / als einem jedem insonderheit / zum
höchsten daran gelegen / daß die Apotheken nicht al-
lein mit guten / neuen / frischen und tauglichen Materia-
lien versehen / besondern auch die / durch die Doctorn;
dem Krancken verordnete Arzeneuen / wol und mit be-
hörigem Fleiß zubereitet und gemacht werden: Als
erfordert die ohnvermeidliche Nothdurfft / daß / wo
jährlich nicht mehr / doch zum wenigsten / nach dem
Exempel des Magistrats Unserer Stadt Stade / ein-
mahl / die öffentliche Apotheken in den Städten dieser
Ua-



Unserer Herzogthümer / durch etliche des Raths / und jedes Ortes bestallte / oder sonst verhandene Medicos, nicht nur obenhin / sondern mit exacter Besichtigung aller Materialien, alles Fleisses visitiret / und der Gebühr nach durchgesehen werden.

§. I. Und zwar sollen / bey solchen Visitationen, die Visitatores anfänglich die Simplicia, und unter denselben zuerst / die flores, herbas, radices &c. besichtigen / und in Besichtigung aller solcher Simplicien, fürnehmlich / ob die allhie wachsende Simplicia, jährlich zu rechter Zeit / frisch / und an gebührenden Orten / trucknen oder feuchten / eines jeden Art und Natur nach / geholet / gesamlet / gesäubert und gedorret; Bey den ausländischen aber / ob dieselbe gesund / frisch und kräftig / wie auch / ob solche Simplicia legitima seyn / sich ganz genau erkundigen / und umb solches desto besser zueffahren / bey allen Simplicien, ihre Gestalt / Farb / Härte / Weiche / Dürre / Schwere / Geruch / Geschmack / und wie alt oder frisch / kräftig oder unkräftig ein jedes sey / betrachten und examiniren: Bey denen compositis Medicamentis aber / nach welcher discretion eine jede Composition dispensiret und bereitet; Was für succedanea genommen; Wie lang es sey / daß ein jedes Medicamentum zugerichtet; Ob ein jedes Pharmacum seine rechte Farb / Dicke / Geschmack / und Geruch zc. habe; so dann / ob ein jedes an seinem gebühlichem Orte / und in tauglichen Geschirren erhalten werde / fürnehmlich untersuchen und erforschen.

§. 2. Da



S. 2. Da nun bey beschehender Visitation solcher Arzneyen/an Simplicibus & Compositis, etwas altes/verlegenes / verdorbenes / und daher zu einigem fernern Gebrauch untaugliches oder unkräftiges befunden würde; Sol dasselbe / damit ihme niemand mit seinem eigenem Gelde schade / ja gar den Tod kauffe/ bey hoher Straffe hinweg gethan / und auß der Apothecken geschaffet; Unbey auch die Gewichte sauber/ rein/und unverfälscht gehalten / selbige bey denen Visitationibus gleicher gestalt besichtiget und probiret / und damit dieselbe durch steten Gebrauch desto weniger abnehmen mögen / nicht von Bley / sondern Messing oder Erz gemachet werden.

S. 3. So sollen auch hinkünfftig die Apotheker/ jährlich / für ihre Obrigkeit erfordert / ihre Pflicht erneuert / und insonderheit ihnen ernstlich injungiret und aufferleget werden / daß sie wissentlich kein verbotenes oder gefährliches Stück gebrauchen / noch eines für das ander/ohne sonder Gutheissen und Vorwissen des Doctoris, einmischen / sondern die verordnete Arzneyen / mit guten/gerechten / und durch die Doctorn befohlenen Stücken und Specien, auch mit gleichem Fleiß / dem Armen / als dem Reichen / zurichten und bereiten sollen.

S. 4. Und weilen denen Apothekern unmöglich fällt / daß sie selbstn stets und zu aller Zeit / bey den Apothecken seyn und bleiben können; So sollen sie jederzeit/gottselige/geschickte/wolerfahrne und fleißige

170118

J

Ge



Gesellen in ihre Apotheken zuverordnen / allerdings schuldig und gehalten seyn / damit nicht etwa durch Unfleiß oder Unverstand eines ungeschickten Gesellen oder Dieners / in Zuricht- und Bereitung der Arzneyen / verfehlet und geirret / und dadurch den Kranken unwiederbringlicher Nachtheil / oder wol gar Gefahr ihres Leibes und Lebens / erwecket werde. Wie dann auch umb mehrer Sicherheit willen / und zu Verhütung alles Unraths / nicht jederman in die Apotheken zu gehen / darinnen zuschwaßen / seines Gefallens in die Büchsen zusehen / oder Recepta und die Arzneyen zubesichtigen / zugelassen werden soll.

§. 5. Damit aber auch die Apotheker nicht ihres eigenen Gefallens die Arzneyen anschlagen und taxiren / und diejenige / welche sich der Apotheken nothwendig gebrauchen müssen / übernehmen mögen ; So sol von der Obrigkeit jedes Ortes / ein gewisser Taxt gesetzet und publiciret / und in specie die Taxa der jenigen Waaren / so täglich und am meisten durch den Handkauff vertrieben werden / öffentlich zu Männigliches Nachricht angeschlagen / die Apotheker und deren Gesellen darauff vereidet / und einfolglich die / von den Medicis , fürgeschriebene Recepta , oder sonst bey den Apothekern gekaufte Materialia , solchem Taxt gemäß bezahlet / und darüber nichts / bey Straffe 10. Rthlr. für jedes Verbrechen / genommen ; Mit Erkündig- und Bescheinigung des Einkaufes und Unkosten aber / wie auch des Gewinns / und darauff erfolgenden



genden Taxirung/auff Maasse und Weise / wie im vorigem Capitel / von den Händlern und Krämern disponiret / gehalten werden.

CAP. XVIII.

Von Duellen, Schlägereyen und
Messer-stechen.

WAls gestalt Wir / vermittelt zweyer öffentli-
chen / und unterm dato Stockholm / den 23.
Decembr. Ao. 1662. und 22. August. Ao. 1682.
publicirten Placaten, allen und jeden Unterthanen in
Unserm Reich / und darunter gelegenen Provinzien,
auf hoher Obrigkeitlicher Sorgfalt/ernstlich/und bey
Vermeidung der darinnen außgedruckten exemplari-
schen Straffe/anbefohlen/sich alles Aufsfoderns / Zu-
schickung der Cartel / duellirens / rauffens / schlagens
gänzlich zuenthaltten / solches wird Männiglich umb
so vielmehr anerinnerlich seyn / als es denselben durch
öffentliche Abkündigung von den Canzeln / und pu-
blique affixion an denen gewöhnlichen Dertern / zur
notiz gebracht/und dadurch unverborgten geblieben.

S. I. Als nun dieser Unserer Herzogthümer Ein-
wohner unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit aller-
dings erfodert/solcher Unserer ernstestn Verordnung/in
treu-gehorsamster devotion, sich gemäß zuverhalten/
und derselben / unter was Schein und Prætext es ge-
schehen möchte/nicht entgegen zukommen; So wol-

ten Wir mehrberührte Unsere Königl. Edicte anhero repetiret / und nach denselben allerdings sich zurichten / nochmahln und anderweit ernstlich hiedurch anbefohlen haben.

§. 2. Nachdem Uns auch glaubwürdig vorgebracht / welcher gestalt hin und wieder in diesen Unsern Herzogthümern / unter andern Mißbräuchen und Sünden / absonderlich das freventliche Messerstechen in schwange gekommen / und dergestalt überhand genommen / daß es fast gemein geworden / und gleichsam zum Handwerk gemachet / auch für keine Sünde mehr geachtet werden wollen ; Und dann Unsere Regierung / umb solchem gottlosem und höchst-sündlichem Wesen zu steuern / bereits den 3. Februarij Anno 1662, deßfals eine zulängliche Verordnung ergehen lassen : So wollen wir selbige anhero wortlich erhohlet / und dabey allen und jeden Unsern Bedienten auffm Lande / ganz ernstlich und bey Vermendung willkührlicher Bestrafung anbefohlen haben / daß sie nach dieser Verordnung sich richten / fleißige Achtung darauff geben / und nach deren Anleitung wider diejenige / so sich in diesem Verbrechen betreten lassen / ohnverzuglich / und ohne Annehmung einiger Entschuldigung / verfahren sollen.

CAP. XIX.

Von Holzung / Jagen / Schiessen / und Heide-brennen.

Nach



Nachdemahl nicht allein Unsere Regierung/ oder Holzungen/ wie auch des Jagens/ Schießens/ und Heidebrennens halber / allbereit verschiedene Edicta, unterm dato den 3. Junii, 1665; den 17. Junii 1665; den 1. August. 1681; den 10. Martii 1681; und den 7. Martii 1684 / in Unserm Nahmen publiciren lassen/ besondern Wir auch/ in der bereits projectirten / und fordersamst durch den Druck herauskommenden specialen Holz- und Jagt-Ordnung/ desfalls mit mehren / der Länge nach / veranstaltet; So wollen Wir dieser / zum Policeny-Besen sonsten mit-gehöriger Puncten halber/ Uns dahin lediglich bezogen/ und im übrigem Unsere Unterthanen dieser Unserer Herzogthümer/ sampt und sonders/ zu deren/ wie auch dieser Unserer / mit gemeinem Rath und Belieben / also auffgerichteter Policeny-Ordnung / gehorsamster und willigster Gelebung/ gnädigst und ernstlich verwiesen haben.

Schließlich bleibet die Bestrafung derjenigen/ welche wider diese Ordnung und deren Einhalt handeln/ben jedes Orts Obrigkeit / so die Jurisdiction zu exerciren befuget ist; wann aber selbige darunter säumig wäre/ und der Exceß höhern Orts fund würde/ hat die præventio Fisci billig statt. Im übrigem sollen auch diejenige Placate und öffentliche Mandata, deren in dieser Unser Policeny-Ordnung mention geschehen/



hen/und darinn allegiret worden / derselben beygefüget/und solche appendicis loco derselben angedrucket/und de novo mit publiciret werden; Sonst auch dieselbe alle und jede Eingeseffene/auch die bey dem Civil-Estat befindliche Bediente / so weit solche sonst bey denselben applicable seyn kan / doch nach eines jeden Stand und Condition mit obligiren / und Niemand von deren Beobachtung und Observance außgenommen seyn; Dessen zu Urkund ist selbige / biß zu Ihrer Königl. Majest. selbst eigenen gnädigen approbation und Bestätigung / immittelst von der Königl. Commission subscribiret worden / sol auch nach eingelangerter Königl. Confirmation, damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe / forderlichst in Druck verfertiget / und in beyden Herzogthümern/so wol in Städten / als in Flecken und Dörffern / gewöhnlicher massen publiciret werden. Stade den 20. Julii, Anno 1692.



23

Reich = Ordnung.

